STADTSOLOTHURN

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 8. Dezember 2015, **18.30 Uhr**, Landhaussaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

Traktanden

1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2016 mit den Sondertraktanden:

1.1 Erhöhung des Beitrages der Stadt Solothurn / Neuer Mietvertrag für das Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS)

1.2 Sanierung Infrastruktur Sportplätze Mittleres Brühl (Neubau Garderobenpavillon); Kreditbewilligung

1.3 Mehrzweckplatz „Allmend“; Kreditbewilligung

1.4 Sanierung Deponie Unterhof; Kreditbewilligung

1.5 Erschliessung Weitblick mit Fernwärme; Kreditbewilligung

2. Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements der Stadt Solothurn; Anpassung der Abwassergebühren

3. Anpassung kommunaler Reglemente an das neue kantonale Wirtschafts- und Arbeitsgesetz; Aufhebung Ladenschlussverordnung sowie Teilrevision Gemeindeordnung, Polizeiordnung und Gebührentarif

4. Kündigung Dienstbarkeitsvertrag mit der Gehrig AG Klus inkl. Kündigung zinsloses Darlehen von Fr. 500‘000.--

5. Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil per 1. Januar 2018

6. Motion des Vereins Solothurn Masterplan, EU Urs Allemann, vom 23. Juni 2015, betreffend „Alternativen zur Wasserstadt“; Weiterbehandlung

- Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.

- Wir machen darauf aufmerksam, dass ohne Stimmrechtsausweis an der Gemeindeversammlung nicht gestimmt werden kann. Der Ausweis ist unaufgefordert beim Saaleingang vorzuweisen.

Solothurn, 11. November 2015 EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Der Stadtpräsident Kurt Fluri

Der Stadtschreiber Hansjörg Boll

1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2016

Anträge des Gemeinderates

1. Das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2016 wird gemäss Antrag auf Seite 41 des gedruckten Budgets genehmigt.

2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2016 wird für die natürlichen und die juristischen Personen auf 115 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.

3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2016 auf 8 Prozent der ganzen Staatssteuer gesenkt. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

BOTSCHAFT

1. Ergebnisse der Verwaltungsrechnung

Übersicht Budget 2016

Ergebnisse	Budget 2016	Budget 2015	Jahresrechnung 2014
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	109'546'650	114'260'610	115'040'923.67
Betrieblicher Ertrag	103'071'020	99'620'455	108'799'382.26
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-6'475'630**	**-14'640'155**	**-6'241'541.41**
Finanzaufwand	1'039'120	2'272'540	2'785'558.64
Finanzertrag	7'934'590	7'555'750	8'882'163.23
Ergebnis aus Finanzierung	**6'895'470**	**5'283'210**	**6'096'604.59**
Ausserordentlicher Aufwand	0	100'000	9'148'997.58
Ausserordentlicher Ertrag	256'100	7'920'000	10'146'424.77
Ausserordentliches Ergebnis	**256'100**	**7'820'000**	**997'427.19**
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	**675'940**	**-1'536'945**	**852'490.37**
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	17'719'700	20'601'000	17'768'117.46
Investitionseinnahmen	4'054'500	2'205'000	5'768'350.80
Einnahmenüberschuss	0	0	0.00
Nettoinvestitionen	**-13'665'200**	**-18'396'000**	**-11'999'766.66**
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

2. Erfolgsrechnung

Erläuterungen

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von Fr. 110‘585‘770.- und Erträgen von Fr. 111‘261‘710.- mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 675‘940.- ab.

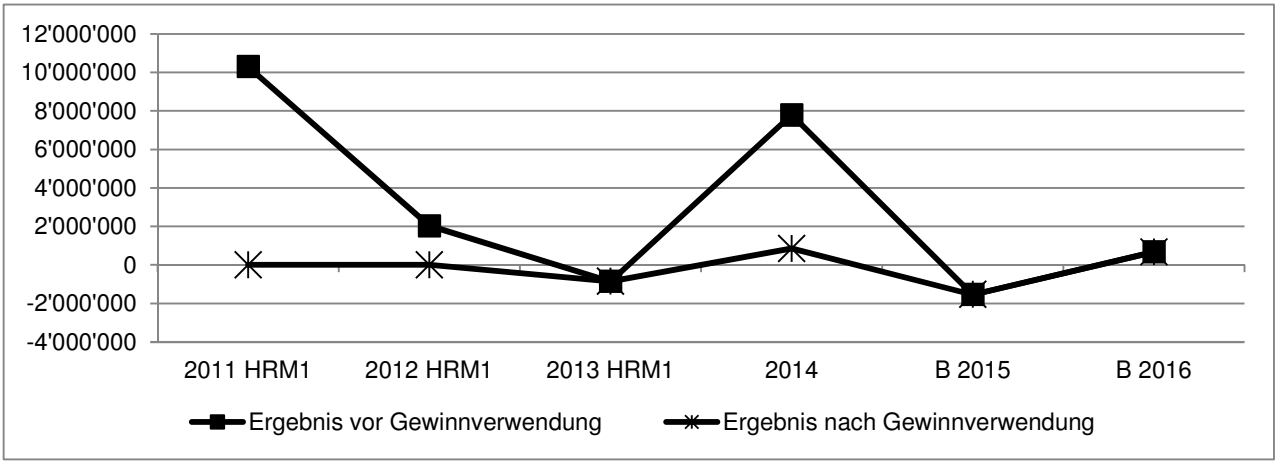

Der Gesamtaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2015 um 6,047 Mio. Franken oder 5,2 % ab. Im Vergleich zur Jahresrechnung nimmt der Aufwand um 16,390 Mio. Franken oder 12,9 % ab. Abweichungen grösser als Fr. 250‘000.- hat es in folgenden Konten gegeben:

Grössere Entlastungen gegenüber Budget 2015	**Grössere Entlastungen gegenüber Jahresrechnung 2014**
• Abschreibungen Verwaltungsvermögen aus Vorfinanzierungen • Abschreibungen Liegenschaften Finanzvermögen • Kinderzulagen • Beiträge an private Haushalte gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung • Beitrag an die Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit • Interne Verrechnung Sozialleistungen der allgemeinen Personalkosten • Ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens • EDV-Anschaffungen Schulverwaltung	• Abschreibungen Verwaltungsvermögen aus Vorfinanzierungen • Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen • Abschreibungen Liegenschaften Finanzvermögen • Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung. • Einlage in Vorfinanzierung Sanierung Burristurm • Einlage in Vorfinanzierung Sanierung Filteranlage Schwimmbad • Kinderzulagen • Beitrag an Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts der obligatorischen Schulzeit • Beitrag an die Pflegekosten • Projekte Kunstmuseum • Beitrag an TOBS für die provisorische Spielstätte • Löhne Lehrpersonen Sekundarstufe • Interne Verrechnung Sozialleistungen der allg. Personalkosten • Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen Abfallbeseitigung
Grössere Mehrbelastungen gegenüber Budget 2015	**Grössere Mehrbelastungen gegenüber Jahresrechnung 2014**
• Beitrag an den Finanzausgleich • Beitrag an Lastenausgleich Sozialhilfe • Arbeitgeber-Beitrag an versicherungstechnischen Fehlbetrag Kantonale PK • Verrechnung Verzinsung Finanzliegenschaften • Beitrag an Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS) • Interne Verrechnung Sozialleistungen Primarschule • Betriebskostenbeitrag an die ARA	• Beitrag an den Finanzausgleich • Verrechnung Verzinsung Finanzliegenschaften • Arbeitgeber-Beitrag an versicherungstechnischen Fehlbetrag Kantonale PK • Interne Verrechnungen Sozialleistungen Primarschule • Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen Abwasserbeseitigung • Einlage in Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung • Beitrag an Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn • Löhne Lehrpersonen Primarschule

Der Ertrag nimmt gegenüber dem Budget 2015 um 3,834 Mio. Franken oder 3,3 % ab, im Vergleich zur Jahresrechnung 2014 vermindert er sich um 16,566 Mio. Franken oder 13,0 %. Abweichungen grösser als Fr. 250‘000.- hat es in folgenden Konten gegeben:

Mindererträge gegenüber Budget 2015	**Mindererträge gegenüber Jahresrechnung 2014**
• Entnahme aus Vorfinanzierung für Turnhallen Schulhaus Hermesbühl • Entnahme aus Vorfinanzierung für Kunstmuseum • Schulgelder von anderen Gemeinden, Sekundarstufe • Rückerstattungen Kinderzulagen • Entnahme aus Vorfinanzierung für Stadttheater • Interkommunaler Lastenausgleich der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe • Entnahme aus Vorfinanzierung für Schulhaus Fegetz • Abwasserbeseitigungsgebühren	• Entnahme aus Vorfinanzierungen (Stadttheater, Turnhallen Schulhaus Hermesbühl) • Nachsteuern und Bussen natürliche Personen • Taxationskorrekturen natürliche Personen • Buchgewinne auf dem Verwaltungsvermögen • Taxationskorrekturen juristische Personen • Zinsen kurzfristige Finanzanlagen • Rückerstattungen Kinderzulagen • Buchgewinne auf Liegenschaften des Finanzverm. • Beiträge der Kantone nach Bundesgesetz Sozialhilfe • Schulgelder von anderen Gemeinden, Sekundarstufe • Nachsteuern und Bussen juristische Personen • Gemeindesteuerertrag von Fremdarbeitern • Abwasserbeseitigungsgebühren
Mehrerträge gegenüber Budget 2015	**Mehrerträge gegenüber Jahresrechnung 2014**
• Beiträge vom Kanton, Primarschule • Lastenausgleich Finanzausgleich • Beiträge vom Kanton, Sekundarstufe • Taxationskorrekturen natürliche Personen • Beiträge vom Kanton, Kindergärten • Gemeindesteuern natürliche Personen inkl. Personalsteuern • Mietzins Stadttheater • Verzinsung Finanzliegenschaften, Kapitaldienst • Taxationskorrekturen juristische Personen • Interne Verrechnung Sozialleistungen der allgemeinen Personalkosten	• Beiträge vom Kanton, Primarschule • Gemeindesteuern natürliche Personen inkl. Personalsteuern • Lastenausgleich Finanzausgleich • Beiträge vom Kanton, Sekundarstufe • Interne Verrechnung Sozialleistungen der allgemeinen Personalkosten • Beiträge vom Kanton, Kindergarten • Verzinsung Finanzliegenschaften • Mietzins Stadttheater • Beiträge von Aussengemeinden an das Stadttheater

1501 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)
Budgetiert wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 231‘400.- (Vorjahr: Fr. 171‘600.-), der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Die grössten Abweichungen zum Budget 2015 sind die tieferen Fahrzeuganschaffungen sowie die höheren Taxationskorrekturen der Feuerwehrpflichtersatzabgaben. Dagegen fallen die Ersatzabgaben infolge Beantragung der Reduktion der Ersatzabgabe von 9 auf 8 Prozent tiefer aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 215‘000.- (Fr. 400‘000.-). Es wird mit einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 16‘400.- gerechnet. Das Guthaben der Feuerwehr beträgt per Ende 2014 Fr. 2‘306‘182.60 (Fr. 1‘937‘024.81).

5341 Alterssiedlung (Spezialfinanzierung)
Diese Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 118‘610.- (Fr. 54‘020.-) aus. Hauptsächlicher Grund für die Verbesserung ist der tiefere bauliche Unterhalt. Der Bestand der Spezialfinanzierung per Ende 2014 beträgt Fr. 834‘102.90 (Fr. 691‘542.20).

7201 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
Die Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 33‘010.- (542‘490.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Infolge der Beantragung der Senkung der Abwassergebühren von Fr. 2.10 auf Fr. 1.90 pro m^3 sinken die Abwasserbeseitigungsgebühren. Infolge des zusätzlichen Beitrages von Fr. 9.- pro Einwohner/in für Mikroverunreinigungen steigt der Betriebskostenbeitrag an die ARA. Weiter steigt der Unterhalt der übrigen Tiefbauten. Den Bruttoinvestitionen von Fr. 1‘070'000.- stehen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge von Fr. 319‘000.- gegenüber. Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 257‘320.- Das Guthaben der Abwasserbeseitigung gegenüber der

Stadt beläuft sich per Ende 2014 auf Fr. 11‘660‘606.79 (Fr. 10‘010‘621.76) und wird sich dank der Gebührenanpassung nicht mehr so stark vergrössern wie in den Vorjahren.

7301 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)
Die Abfallbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 479‘360.- (Fr. 546‘040.-) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Die Entsorgungskosten sowie der Unterhalt der bestehenden Sammelstellen nehmen zu. Dagegen fallen die Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens dank zusätzlichen Abschreibungen in den Vorjahren weg. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 300‘000.- (Fr. 90‘000.-). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 179‘360.-. Das Guthaben der Abfallbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2014 auf Fr. 4‘214‘478.41 (Fr. 3‘747‘009.09) und wird sich weiter vergrössern.

7711 Friedhof, Bestattungen, Kremationen (Spezialfinanzierung)
Die Erfolgsrechnung dieser Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 130‘370.- (Aufwandüberschuss: Fr. 18‘580.-) aus. Die planmässigen Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens fallen tiefer aus. Der Unterhalt der übrigen Tiefbauten fällt tiefer aus. Dagegen steigen die Besoldungen der Werkhofarbeiter und die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 160‘000.- (Fr. 0.-). Der budgetierte Finanzierungsüberschuss beträgt Fr. 68‘870.- (Fr. 178‘820.-). Das Guthaben der Spezialfinanzierung Friedhof beläuft sich per Ende 2014 auf Fr. 83‘451.94 (Fr. 96‘664.95). Die Aktivposten in der Bilanz wurden dabei nicht berücksichtigt.

9631 Friedel-Hürzeler-Haus (Spezialfinanzierung)
Die Mittel dieser Spezialfinanzierung stehen gemäss Vereinbarung mit dem Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung „Friedel-Hürzeler-Haus“ der Einwohnergemeinde mit der dauernden Verpflichtung zur Verfügung, das Geld im Sinne des Stiftungszwecks für Altersunterkünfte, wie Alters- und Pflegeheime oder Alterswohnungen zu verwenden. Mit den Darlehens- und Baurechtszinsen kann eine Einlage von Fr. 67‘300.- (Fr. 70‘100.-) in die Spezialfinanzierung budgetiert werden. Das Vermögen der Spezialfinanzierung Friedel-Hürzeler-Haus beträgt per Ende 2014 Fr. 2‘303‘561.58 (Fr. 2‘237‘972.63).

9632 Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof (Spezialfinanzierung)
Über die Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof wurden im Jahr 2010 175'000 m2 Land westlich der Westtangente für 12 Mio. Franken erworben. Die Stadt hat damit die Möglichkeit, auf die künftige Nutzung des Landes direkt Einfluss zu nehmen. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 156‘570.- (365‘530.-).

9633 Liegenschaften Finanzvermögen (Spezialfinanzierung)
Die Spezialfinanzierung ist für die Finanzierung von Abschreibungen auf Renovationen von Liegenschaften des Finanzvermögens zu verwenden. Ein Drittel der im Rechnungsjahr getätigten und aktivierten Renovationen konnte gemäss § 3 der alten Verordnung zum Finanzausgleich abgeschrieben werden. Diese Abschreibungen wurden in erster Linie aus der jährlich aus dem Liegenschaftenertrag gespiesenen Fonds finanziert. Reichten diese Mittel nicht aus, wurde der Rest der Spezialfinanzierung entnommen. Dies war bis jetzt erst in den Jahresrechnungen 2006 und 2007 der Fall. Das Vermögen der Spezialfinanzierung erhöht sich um die budgetierte Verzinsung von Fr. 44‘130.-. Das Guthaben per Ende 2014 beträgt Fr. 2‘721‘640.25 (Fr. 2‘680‘785.10).

Gliederung nach Aufgaben

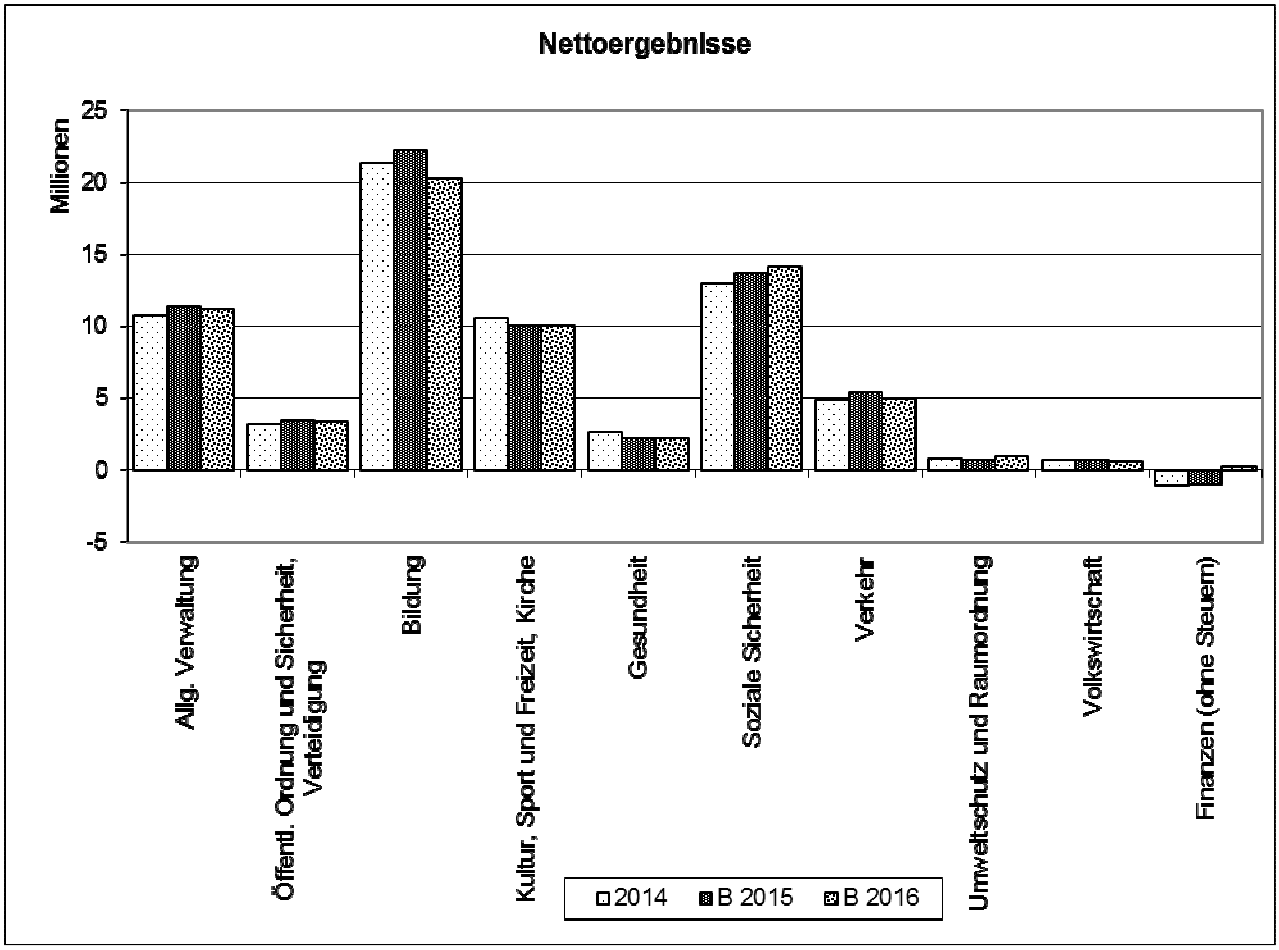

Gliederung nach Arten

Der Gesamtaufwand und der Gesamtertrag gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Sacharten auf:

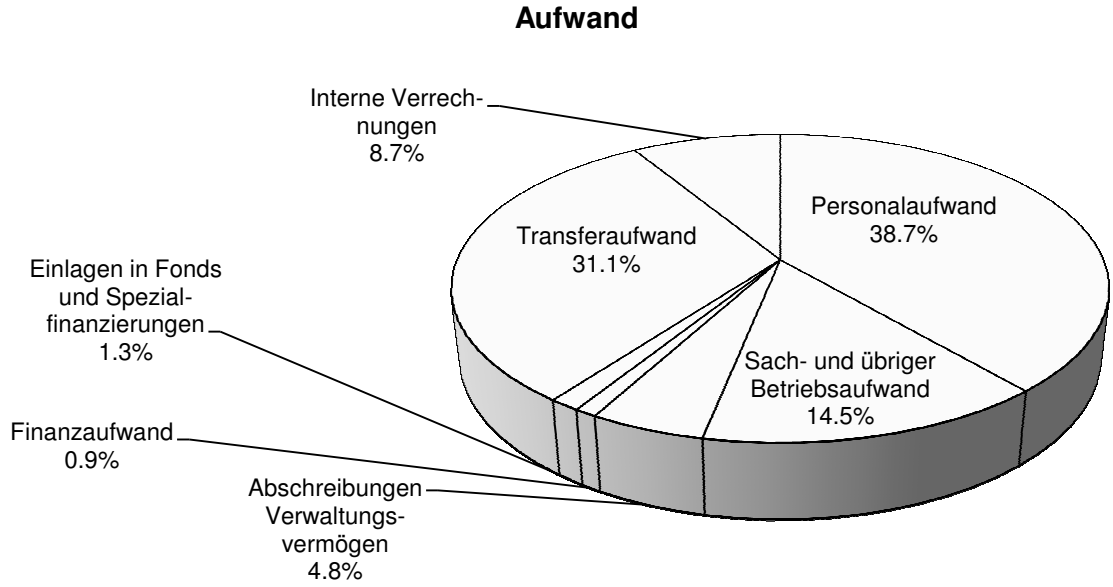

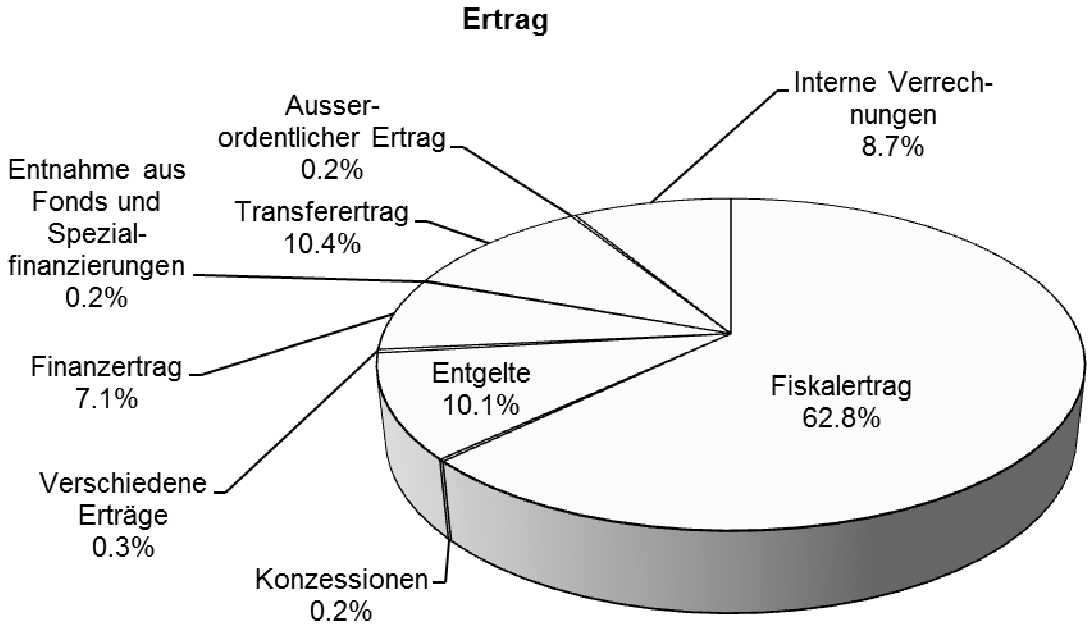

Aus der Artengliederung ist ersichtlich, wie sich die bei der Gliederung nach Aufgaben erläuterten Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Aufteilung auswirken.

3. Investitionsrechnung

Erläuterungen

Bruttoinvestitionen von 17,720 Mio. Franken (Vorjahr: 20,601 Mio.) stehen Einnahmen von 4,055 Mio. Franken (2,205 Mio.) gegenüber. Die Nettoausgaben belaufen sich damit auf 13,665 Mio. Franken (18,396 Mio.).

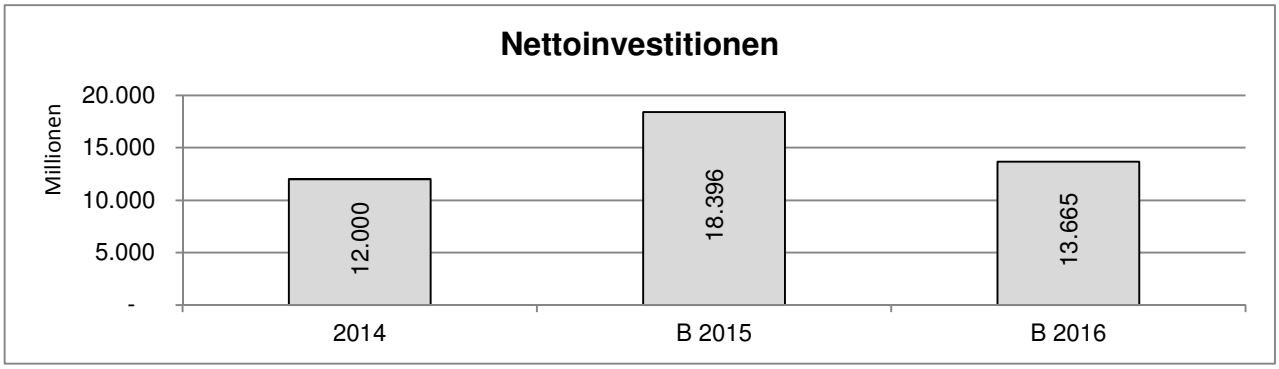

Die mit dem Finanzplan vorgegebenen Nettoinvestitionen werden um 4,951 Mio. Franken oder 26.6 % unterschritten. Da der Finanzplan noch nach HRM1 erstellt wurde, sind im Finanzplan aber auch die Investitionen im Finanzvermögen von 3,942 Mio. Franken enthalten. Rechnet man diese ab, da Investitionen des Finanzvermögens unter HRM2 nicht mehr in der Investitionsrechnung verbucht werden, unterschreiten die Nettoinvestitionen den Finanzplan um 1.009 Mio. Franken oder 6.9 %.

Kreditbewilligungen

Die beantragten Kreditbewilligungen belaufen sich auf brutto 29,135 Mio. Franken. Nach Abzug der Einnahmen von Fr. 0.- verbleibt eine Nettokreditsumme von 29,135 Mio. Franken (Vorjahr: 6,900 Mio.).

Gliederung nach Aufgaben

Die Bruttoinvestitionen von 17.720 Mio. Franken verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Aufgabenbereiche:

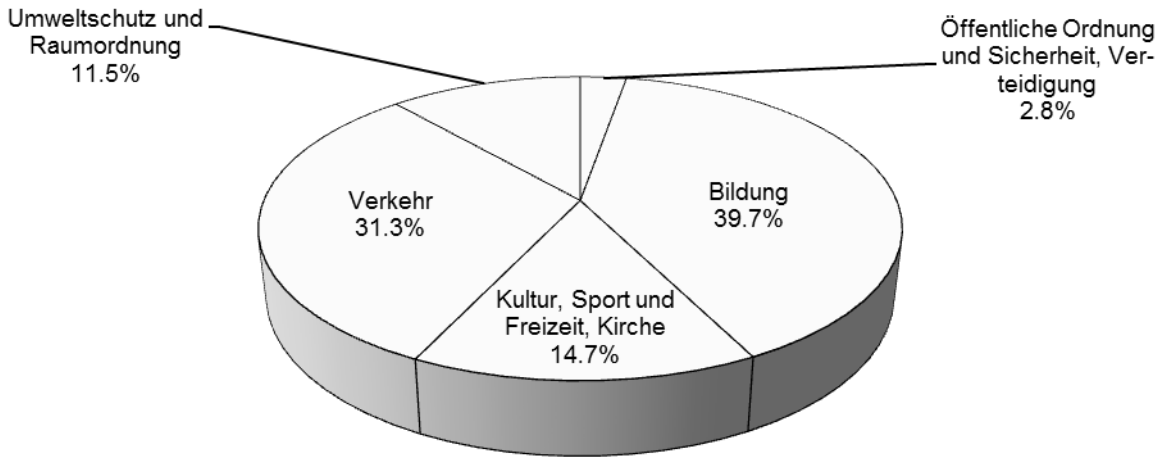

4. Finanzierung

	B 2015	B 2016
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	11'934'005.00	6'013'920.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-18'396'000.00	-13'665'200.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-5'000'000.00	
Veränderung Flüssige Mittel	-11'461'995.00	-7'651'280.00

Im Jahr 2016 wird ein Darlehen von 10 Mio. Franken zur Rückzahlung fällig. Es wird mit einer vollen Refinanzierung gerechnet.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsüberschuss. Ist die Selbstfinanzierung tiefer als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag. Die Stadt weist mit dem Budget 2016 einen Finanzierungsfehlbetrag von 6,643 Mio. Franken aus (R 2014: Finanzierungsüberschuss von 4,377 Mio.). Werden die beiden Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallbeseitigung ausgeklammert, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von 7,830 Mio. Franken (R 2014: Finanzierungsüberschuss von 2,065 Mio.). Werden alle Spezialfinanzierungen ausgeklammert, weist die Stadt einen Finanzierungsfehlbetrag von 7,778 Mio. Franken aus (R 2014: Finanzierungsüberschuss von 1,358 Mio.). Die Spezialfinanzierungen weisen mit dem Budget 2016 alle einen Finanzierungsüberschuss aus. Die Feuerwehr erzielt einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 120‘500.- (R 2014: 369‘157.79), die Abwasserbeseitigung einen solchen von Fr. 257‘320.- (R 2014: 1,650 Mio.) und die Abfallbeseitigung einen Finanzierungüberschuss von Fr. 179‘360.- (R 2014: 467‘469.32).

Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Die einzelnen Bereiche weisen folgende Selbstfinanzierungsgrade aus:

	Jahresrechnung 2014	Budget 2016
Gemeinde Total	136,5 %	51,4 %
Gemeinde ohne Abwasser / Abfall	117,0 %	37,9 %
Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen	111,2 %	36,5 %
Feuerwehr	*	156,0 %
Abwasserbeseitigung	**	134,3 %
Abfallbeseitigung	*	159,8 %

* Keine Nettoinvestitionen
** Desinvestition

Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt einen Selbstfinanzierungsgrad von 51,4 %. (Budget 2015: 28,2 %, Jahresrechnung 2014: 136,5 %, nach HRM1: Finanzplan: 36,7 %; B 2016: 41,9 %). Da die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung im Budget 2016 sehr gute Selbstfinanzierungsgrade ausweisen, liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen tiefer als der Selbstfinanzierungsgrad von 51,4 % über die gesamte Einwohnergemeinde. Ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2016 bei 36,5 % (R 2014: 112,2 %)

5. Ausblick (Die Berechnungen in diesem Kapitel wurden noch mit HRM1 vorgenommen!)

Die Ergebnisse des Finanzplanes 2016 - 2019, welcher am 1. September 2015 vom Gemeinderat beschlossen wurde, waren leicht besser als diejenigen des letztjährigen Finanzplanes. Die Nettoinvestitionen bleiben konstant hoch. Da infolge HRM2 die Abschreibungen tiefer ausfallen, verwandelt sich der für das Jahr 2016 prognostizierte Aufwandüberschuss im vorliegenden Budget in einen Ertragsüberschuss.

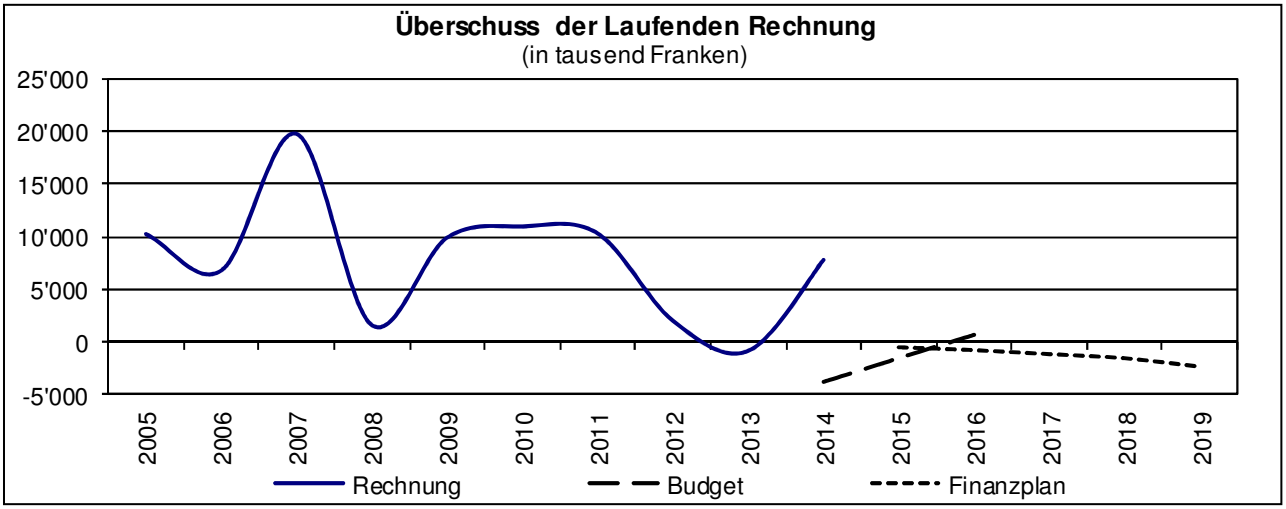

Über die gesamte Planungsperiode hinweg wird ein Aufwandüberschuss von 5,8 Mio. Franken ausgewiesen (letztjähriger Finanzplan: 15,5 Mio. Franken). Ausschlaggebend für die Aufwandüberschüsse sind die hohen Kosten der Sozialen Sicherheit und Gesundheit und die sich aus den hohen Investitionen ergebenden Abschreibungen. Dagegen fallen die Steuererträge gegenüber den letztjähren Prognosen höher aus.

Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Mittel auf 49,4 % (37,0 %) und liegt damit deutlich unter dem von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlenen Minimum von 70 %.

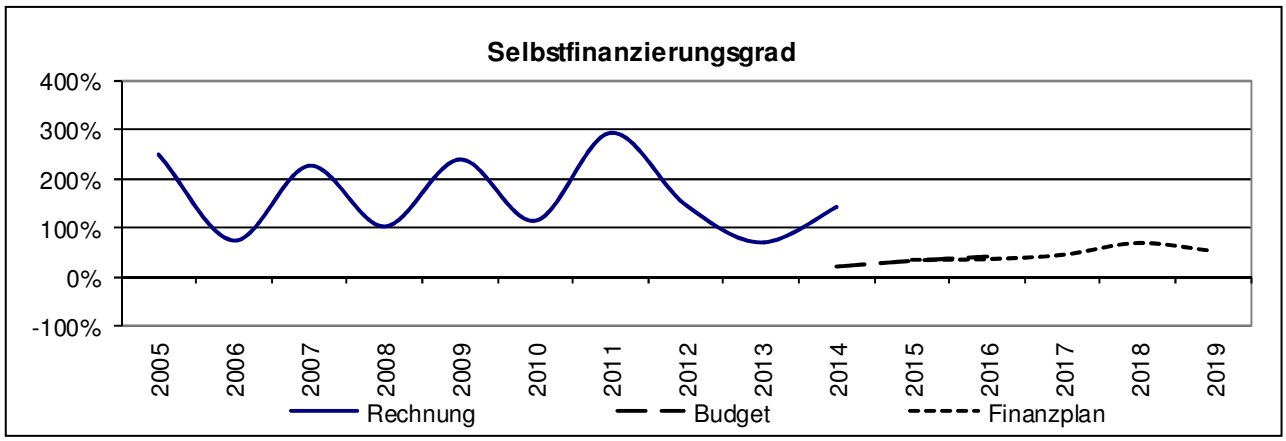

Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 2'495.- per Ende 2014 verringert sich bis zum Ende der Finanzplanperiode auf Fr. 336.- (Fr. 7.-), was einem kleinen Vermögen entspricht:

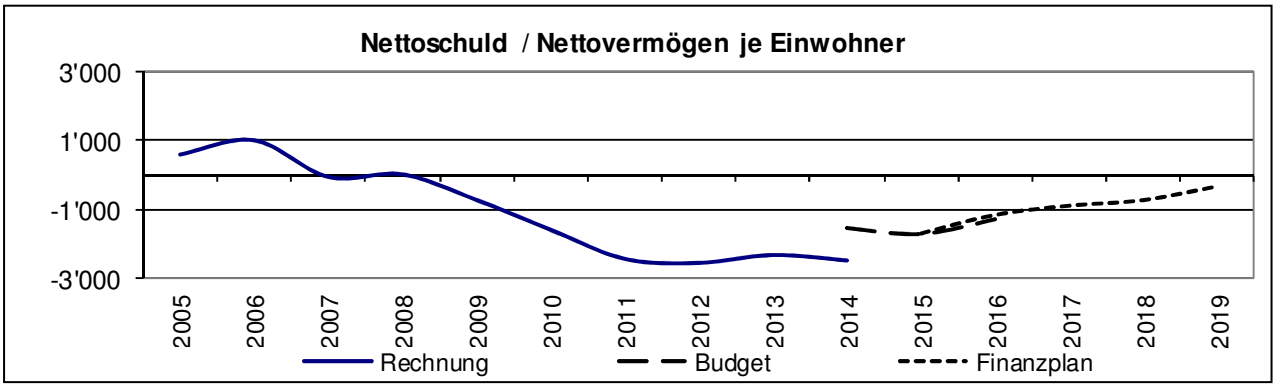

Das Eigenkapital, das Ende 2014 mit 30,0 Mio. Franken ausgewiesen wurde, sinkt bis zum Ende der Finanzplanperiode auf 23,4 Mio. Franken:

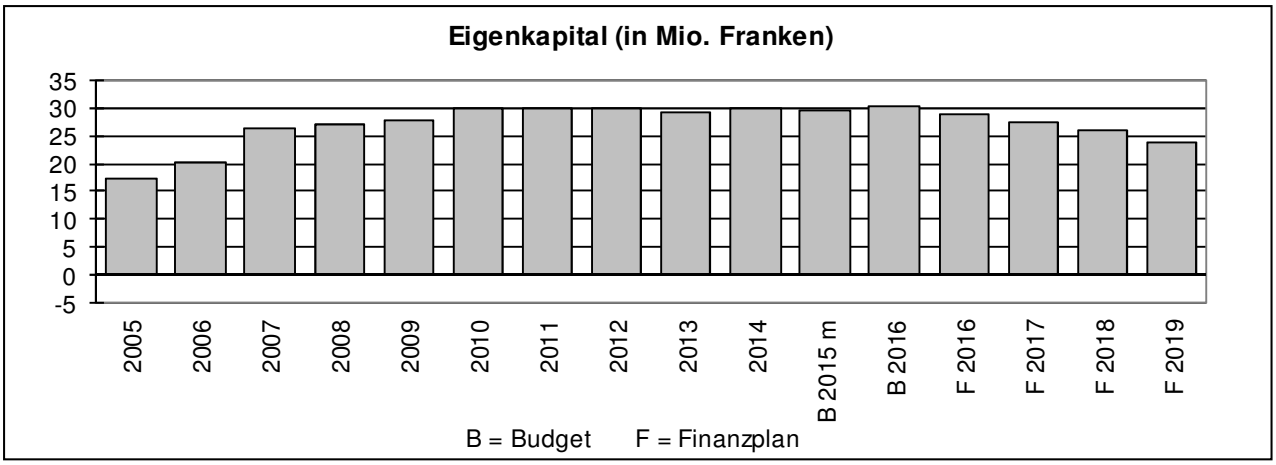

Bei Wertung der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Turbulenzen auf die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen nicht abschätzbar sind.

Die Ergebnisse dieses Finanzplans sind deshalb mit grösserer Vorsicht zu interpretieren.

6. Schlussbemerkungen

Das Budget 2016 wurde erstmals mit HRM2 erstellt. Um Vergleichsmöglichkeiten zu haben, wurden das Budget 2015 und die Jahresrechnung 2014 auf HRM2 umgerechnet. Mit HRM2 wird neu nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben. In den letzten Jahren konnte die Stadt dank sehr guten Rechnungsergebnissen zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen vornehmen. Das heisst, dass unsere Abschreibungen im 2016 tiefer sind als bis anhin. Anlagen im Bau werden künftig erst nach Vollendung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben. Somit werden wir bis zum Abschluss einiger grosser Investitionsvorhaben tiefere Abschreibungen ausweisen als bis anhin. Es ist darum wichtig, einen Ertragsüberschuss erzielen zu können, um eine möglichst optimale Selbstfinanzierung zu erreichen. Mit dem Budget 2016 weisen wir nun einen kleinen Ertragsüberschuss von Fr. 675‘940.- aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt jedoch nur 51,4 % und ist ungenügend.

Der im Finanzplan prognostizierte Fehlbetrag von 0,8 Mio. Franken konnte stark unterschritten werden. Die Steuererträge der juristischen Personen konnten infolge der aktualisierten Hochrechnungen gegenüber dem Finanzplan erhöht werden. Die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit steigen von Fr. 833.00 auf Fr. 854.40 pro Einwohner, was eine Steigerung gegenüber dem letztjährigen Budget von 0,4 Mio. Franken ausmacht. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 sind diese Kosten um Fr. 190.29 pro Einwohner oder um insgesamt 3,2 Mio. Franken gestiegen!

Die Einkommens- und Vermögenssteuern lagen bereits im 2013 nur leicht unter dem früheren Höchstjahr von 2011. Dank hohen Taxationskorrekturen und einmaligen Nachsteuern und Bussen erreichten die Einkommens- und Vermögenssteuern im 2014 mit 63,1 Mio. Franken den Höchststand und überboten den bisherigen Höchststand des Jahres 2011 um knapp 3,2 Mio. Franken! Wir rechnen auch weiterhin mit einem erfreulichen Ertrag. Die aktuellen Hochrechnungen bestätigen unsere für das Jahr 2015 budgetierten Werte. Infolge Reorganisationen und Umstrukturierungen sind die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen im Rechnungsjahr 2013 markant gesunken. Im Rechnungsjahr 2014 erholten sich die Ertrags- und Kapitalsteuern. Dank hohen Taxationskorrekturen und einmaligen Nachsteuern und Bussen konnte sogar ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden. Gemäss aktuellsten Hochrechnungen liegen die Ertrags- und Kapitalsteuern im Jahr 2015 über dem budgetierten Betrag. Diese Hochrechnungen flossen auch in die Budgetierung 2016 ein.

Beim Blick über das Budgetjahr bereiten insbesondere die Kantonsbeiträge Gesundheit und Soziale Sicherheit grosse Sorgen. Der neue Finanzausgleich wird per 1. Januar 2016 eingeführt. Im Jahr 2016 verursacht der neue Finanz- und Lastenausgleich noch keine Mehrkosten, ab 2017 muss jedoch mit einem erheblichen Mehraufwand von ca. 2 - 3 Steuerfussprozenten gerechnet werden. Mit mittel- bis langfristigen Entlastungen sind die Folgen für den Finanzhaushalt abzufedern. Weiter müssen die Schaffung von neuen Stellen und Aufgaben kritisch beurteilt werden, und es sollten nur Investitionen getätigt werden, die absolut dringend notwendig sind. Gleichzeitig soll mit Neuansiedlungen in dem von der Entlastung West erschlossenen Gebiet das Steuersubstrat vergrössert werden.

Die Erfolgsrechnung 2016 schliesst im Vergleich zum Vorjahresbudget um 2,213 Mio. Franken besser ab. Entlastungen ergeben sie bei den Liegenschaften Finanzvermögen, welche nicht mehr jährlich abzuschreiben sind, den Unterstützungen nach Bundesgesetz, dem Beitrag an die Kosten des progymnasialen und gymnasialen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit, den ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögen der Verwaltungsliegenschaften, den EDV-Anschaffungen in der Schulverwaltung sowie den Besoldungen der Lehrpersonen der Sekundarstufe. Mehrerträge weisen die neuen Schülerpauschalen gegenüber dem bisherigen Kantonsbeitrag an die Besoldungen bei allen Schulstufen aus. Weiter wird mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich der Ertrag aus dem Lastenausgleich des Finanzausgleichsbeitrags im Ertrag gesondert ausgewiesen. Weiter weisen die Taxationskorrekturen wie auch die ordentlichen Steuern der natürlichen Personen (inkl. Personalsteuern), der Mietzins des Stadttheaters, die Taxationskorrekturen der juristischen Personen, die Rückerstattungen für Flüchtlinge sowie der Gemeindesteuerertrag von Fremdarbeitern Mehrerträge aus. Mehrbelastungen ergeben sich beim neuen Beitrag an den Finanzausgleich, dem Beitrag an den Lastenausgleich der Sozialhilfe, dem Arbeitgeberbei-

trag an den versicherungstechnischen Fehlbetrag der kantonalen Pensionskasse, beim Beitrag an die Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS), bei den Besoldungen der Lehrkräfte im Kindergarten, bei den Unterstützungen von Flüchtlingen, beim Beitrag an das Alte Spital für die Quartierentwicklung, bei den planmässigen Abschreibungen im Kunstmuseum sowie bei den Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule. Mindererträge weisen die Schulgelder von anderen Gemeinden in der Sekundarstufe und der interkommunale Lastenausgleich der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe aus.

Der grösste Teil der Investitionen liegt mit 39,7 % bei der Bildung, gefolgt mit 31,3 % vom Verkehr. Im Bereich Bildung schlägt vor allem der Neubau der Turnhallen Hermesbühl zu Buche. Im Bereich Verkehr sind es der Weitblick Nord und Süd. Die Nettoinvestitionen werden zu 51,4 % aus den in der Erfolgsrechnung erwirtschafteten Mittel finanziert. Damit übertrifft das Budget die Erwartungen des Finanzplans. Die Vorgaben der Finanzkommission, Kürzungen von insgesamt 4,757 Mio. Franken vorzunehmen, konnten nicht ganz erfüllt werden. Die Erfolgsrechnung 2016 wurde um insgesamt 3,760 Mio. Franken und die Nettoinvestitionen um 1,045 Mio. Franken gekürzt.

Die Budgetergebnisse fallen nicht befriedigend aus. Sie und die weiterhin andauernd trüben Perspektiven des Finanzplans verlangen weiterhin Zurückhaltung und klare Prioritätensetzung bei Entscheidungen mit finanziellen Mehrbelastungen.

Weitere Einzelheiten können dem gedruckten Voranschlag und dem dazugehörenden Kommentar entnommen werden.

* * *

Der Voranschlag für das Jahr 2016 kann bei der Finanzverwaltung und der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird er auch zugestellt. Im Internet ist er unter www.stadt-solothurn.ch veröffentlicht.

Sondertraktandum

1.1 Erhöhung des Beitrages der Stadt Solothurn / Neuer Mietvertrag für das Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS)

Anträge des Gemeinderates

Ab 1. Januar 2016 wird der Beitrag an die Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn (TOBS) unter der Rubrik 3220.3636.00 um Fr. 330‘000.- erhöht. In gleichem Ausmass wird auch der Mietzins für das Theater erhöht. Die Beitragserhöhung ist befristet auf die geltende Leistungsvereinbarung, d.h. bis 2019.

BOTSCHAFT

Nachdem der Umbau und die Sanierung des Stadttheaters abgeschlossen sind, hat die Gemeinderatskommission am 22. Oktober 2015 beschlossen, den Mietzins per 1. Januar 2016 von Fr. 360‘000.-- auf Fr. 690‘000.-- anzuheben.

Durch die Mietzinsanpassung müssten die finanziellen Träger des TOBS entsprechend höhere Beiträge leisten. Für die Stadt Solothurn hätte dies gemäss heutigem Verteilschlüssel Mehrkosten von Fr. 92‘480.- pro Jahr zur Folge. Eine Anfrage bei den anderen Trägern, der Stadt Biel, dem Kanton Bern und den Regionsgemeinden hat aber ergeben, dass diese im Moment, d.h. zumindest für die Dauer des bestehenden Leistungsvertrages eine Erhöhung der Subventionen ablehnen. Zum Zeitpunkt der Erneuerung der Leistungsverträge war unmöglich abzusehen, ob die Umbaukosten des Stadttheaters Solothurn im vorgesehenen Kostenrahmen bleiben und wie hoch abgeleitet davon die neuen Mietkosten ausfallen würden. Deshalb konnte die Erhöhung der Mietkosten den übrigen Stiftungsträgern nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt und von diesen in die neue Leistungsvereinbarung einbezogen werden. Somit müsste TOBS die Differenz zum neuen Mietzins in der Höhe von Fr. 237‘520.- selber übernehmen. Aus Sicht der Stadt Solothurn ist dies auch bei grössten Anstrengungen seitens der Stiftung nicht realistisch. Sie hätte deshalb gravierende Auswirkungen auf den Theater- und Orchesterbetrieb.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Gemeinderatskommission beschlossen, ab 1. Januar 2016 den neuen Mietzins von Fr. 690‘000.- anzuwenden. Bei Genehmigung des neuen Mietvertrages sollte aber gleichzeitig der jährliche Beitrag der Stadt an die Stiftung TOBS um Fr. 330‘000.- angepasst werden. Damit übernimmt die Stadt neben dem auf sie entfallenden Anteil von Fr. 92‘480.- auch den Anteil der anderen Finanzierungsträger in der Höhe von Fr. 237‘520.-.

Deshalb stellt der Gemeinderat den Antrag an die Gemeindeversammlung, bis Ende der geltenden Leistungsvereinbarung, das heisst bis 2019, die gesamte Erhöhung des Mietzinses von jährlich Fr. 330‘000.- selber zu tragen. Mit der neuen Leistungsvereinbarung sollen sich dann alle Finanzierungsträger anteilsmässig an der Mietzinserhöhung beteiligen.

Die Erhöhung des Beitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Mietzinses ist für die Stadt Solothurn ergebnisneutral.

Sondertraktandum

1.2 Sanierung Infrastruktur Sportplätze Mittleres Brühl (Neubau Garderobenpavillon); Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für den Neubau Garderobenpavillon Sportplätze Mittleres Brühl wird zugestimmt.

2. Die Investitionskosten für den Neubau wurden auf Fr. 1'800'000.-- veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von Fr. 1'700'000.-- zugunsten der Rubrik 3414.001.5040 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Neubau Mehrfamilienhaus, April 2015 = 100.8 Punkte). Dieser Kredit passt sich den teuerungsberechtigten Kosten an.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Die Stadt Solothurn besitzt mit dem Fussballstadion und den Sportplätzen Mittleres Brühl zwei Fussballanlagen. Das **Fussballstadion** beinhaltet neben dem Stadiongebäude von 1931 und dem Erweiterungsbau von 1993 noch eine Garderoben- und eine Materialbaracke aus dem Jahr 1972. Im Stadiongebäude sowie in der freistehenden Baracke sind insgesamt neun Garderoben und sechs Duschen untergebracht. Das Stadiongebäude ist, ausgenommen der Erweiterungsbau, in einem grösstenteils sehr schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Die Naturrasenspielfelder wie auch das Kunstrasenspielfeld sind in einem sehr guten Zustand und sehr gut bespielbar.

Die **Sportplätze Mittleres Brühl** beinhalten die zwei stadteigenen Garderobenbaracken Nrn. 25 und 27 sowie die Materialbaracke Nr. 29 der Stadt. In der Materialbaracke Nr. 29 ist zusätzlich zum Materiallager des Platzwarts und der Vereine der Verein CIS Solottese mit seinem Clublokal eingemietet. Weiter befinden sich auf dem Areal zwei von den Vereinen FC Post und FC Blustavia im Baurecht erstellte Vereinsbaracken. Die stadteigenen Baracken Nrn. 29 und 27 wurden 1976 und die Nr. 25 1992 in einem sehr einfachen Standard ausgebaut und haben ihre Lebensdauer bereits überschritten. Damit die bestehenden Mängel bezüglich der Bausubstanz und den fehlenden Garderoben und Duschen wirtschaftlich und sinnvoll behoben werden können, ist zwingend ein Ersatzneubau zu erstellen. Damit die Engpässe in der Belegung der bestehenden Spielfelder, vor allem bei schlechtem Wetter und in den Übergangsmonaten Winter / Sommer, besser abgefedert werden können, besteht von Seiten der Vereine der Wunsch nach einem zusätzlichen Kunstrasenspielfeld.

2014 wurden zusammen mit einem externen Sportfachplaner beide Fussballanlagen der Stadt bezüglich Auslastung und Zustand aufgenommen. Mit den Hauptnutzern der Anlagen, dem FC Solothurn, FC Post und SC Blustavia sowie mit dem Präsidenten der Sportkommission, wurden die nötigen Instandsetzungs- und Erweiterungsmassnahmen definiert.

Der Instandstellungs- und Erweiterungsbedarf der beiden Fussballanlagen beträgt über die nächsten fünf Jahre gemäss groben Kostenschätzungen total 6,5 Mio. Franken. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung dieses Finanzbedarfs auf die einzelnen Massnahmen, die bereits im Finanzplan 2015 - 2018 (so weit ersichtlich) aufgezeigt wurden.

Projekt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Infrastr. Mittleres Brühl	100	1‘700					Neue Garderoben und Duschen. 2016
Kunstrasen Mittleres Brühl.				100	1‘750		Neubau zusätzlicher Kunstrasenplatz.
Sanierung Zuschaueranlagen Stadion			100	950	730	360	Gesamtsanierung Tribünengebäude und Stehrampe in 3 Etappen: Innensanierung, Aussensanierung und Stehrampen. Gesamtkosten 2.14 Mio. Franken
Neubau Garderobenpavillon Stadion		50	700				Abbruch best. Baracken. Neubau Garderoben und Duschen.

Tabelle: Abbildung gesamter Instandsetzungs- und Erweiterungsbedarf der Fussballanlagen

Die Priorisierung der einzelnen Massnahmen erfolgte analog den Kriterien im Finanzplan nach Zwangsbedarf, Unterhalt / Ersatz und Wunschbedarf. Der nun vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf das Projekt Sanierung Infrastruktur Sportplätze Mittleres Brühl (Neubau Garderobenpavillon). Für die weiteren Projekte werden jeweils eigene Kreditanträge gestellt.

Projekt Neubau Garderobenpavillon

In den folgenden Erläuterungen werden nur noch die für das Projekt Neubau Garderobenpavillon relevanten Aspekte dargestellt. Die im Folgenden dargestellten Mängel beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit erheblich und beeinflussen die Unterhaltskosten und den Energieverbrauch negativ. Die Nutzungsmöglichkeit der gesamten Anlage ist vor allem durch die fehlende Anzahl Duschen eingeschränkt. Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

Allgemeine Bausubstanz
Abgesehen von der einfachen Holzständerstruktur haben die Baumaterialien der Baracken ihre Lebensdauer bereits überschritten. Die Böden sind stark abgenutzt und in einem Bereich bereits durchgefault und mit einem Riffelblech abgedeckt. Die Duschmischer sind infolge ihres Alters nicht mehr voll funktionstüchtig.

Gebäudehülle
Die Energiekennzahlen (U-Wert) erfüllen die heute aktuellen minimalen Dämmwerte gemäss Energiegesetz bei weitem nicht. Die Holzfassaden sind teils in sehr schlechtem Zustand, und die Eternitdächer der beiden Garderobenbaracken sind spröde. Die dadurch immer wieder auftretenden undichten Stellen wurden bereits mehrfach kleinflächig ausgebessert.

Betrieb
Für die vier Garderoben in der Baracke Nr. 27 besteht nur ein Duschraum ohne Abtrocknungszonen. Auch in der zweiten Garderobenbaracke Nr. 25 steht für die zwei Garderoben nur ein Duschraum ohne Abtrocknungszone zur Verfügung. Dies führt zu Problemen in der Belegung und Nutzung der Garderoben, vor allem auch im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Nutzung von Frauen- und Männermannschaften. Die Anzahl der Garderoben und Duschen reichen gemäss SFV für die Anzahl an Spielfeldern gesamthaft nicht aus. Auch die Abmessungen der bestehenden Garderoben und Duschen entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Vorgaben des SFV. Die vorhandenen Schiedsrichtergarderoben haben keine eigene Duschgelegenheit und entsprechen daher ebenfalls nicht den Vorgaben gemäss SFV.

Mit dem Neubau des Garderobenpavillons können folgende Ziele erreicht werden:
- Sicherstellung eines ordentlichen Fussballbetriebs
- Einhalten der aktuellen Richtlinien gemäss SFV bezüglich Anzahl und Grösse der Garderoben und Duschen
- Einhalten der aktuellen Energiekennzahlen
- Sicherstellung der behindertengerechten Zugänglichkeit und Erschliessung des Pavillonerdgeschosses
- Erreichen einer hohen Wirtschaftlichkeit bezüglich Erstellungs- und Betriebskosten sowie eine hohe Funktionalität
- Erstellen einer einfachen, modularen, erweiterbaren Bauweise

Das Projekt beinhaltet die Raumbedürfnisse, die für den reinen Betrieb der Sportplätze Mittleres Brühl benötigt werden. Zusatzwünsche der verschiedenen Vereine zum Beispiel bezüglich Vereinslokalitäten und Restaurants sind im Projekt nicht berücksichtigt. Eine Erweiterung der Anlage in der vorgesehenen Struktur ist aber grundsätzlich möglich. Das Projekt beinhaltet den Abbruch der gesamten stadteigenen drei Baracken inkl. allen technischen Installationen und Zuleitungen.

Garderoben
Insgesamt sind 11 gleich grosse und gleich ausgestattete Garderoben eingeplant. Davon sind vier im Erdgeschoss und sieben im Obergeschoss angeordnet. Jede Garderobe verfügt über genügend Sitzbänke gemäss Vorgaben SFV und ein Lavabo.

Duschen
Das Projekt sieht im Erdgeschoss für die vier Garderoben insgesamt drei Duschräume mit je sechs respektive acht Duschköpfen vor. Im Obergeschoss ist für die sieben Garderoben je ein Duschraum mit je sechs Duschköpfen eingeplant. Sämtliche Duschen verfügen über eine separate Abtrocknungszone.

Schiedsrichterraum
Damit gegenüber den vereinseigenen Baracken ein unabhängiger Betrieb möglich ist, wurde im Pavillonneubau ein zusätzlicher Schiedsrichterraum inkl. Dusche vorgesehen.

Material- und Nebenräume
Die Material- und Nebenräume sind im Erdgeschoss angeordnet. Der Pavillonneubau verfügt über folgende Material- und Nebenräume:
- 1 Geräteraum Platzwart 23 m2
- 1 Materialraum inkl. WM + TU Vereine 23.3 m2
- 1 Geräteraum Vereine 8.8 m2
- 1 Sanitätsraum / Büro Platzwart 11.3 m2
- 1 Technikraum 23 m2
- 1 Putzraum 4.6 m2

WC Anlagen
Die WC-Anlagen verteilen sich wie folgt auf die zwei Geschosse: Im Erdgeschoss gibt es eine WC-Anlage Männer (2 WC / 2 Pissoir), eine WC-Anlage Frauen (2 WC) und ein WC für Behinderte. Im Obergeschoss wird eine WC-Anlage Männer (2 WC / 2 Pissoir) und eine WC-Anlage Frauen (2 WC) erstellt.

Haustechnik
Die Energieerzeugung erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe, mit der auch das Brauchwarmwasser aufbereitet wird. Die Wärmeverteilung wird über Radiatoren bewerkstelligt. Die Be- und Entlüftung erfolgt ausschliesslich über die Garderobenfenster.

Hindernisfreies Bauen
Das Projekt sieht die hindernisfreie Zugänglichkeit der Räume und Bereiche im Erdgeschoss vor. Im Obergeschoss sind keine Nutzungen untergebracht, welche nicht auch im Erdgeschoss vorhanden sind.

Energie
Die Handlungsleitsätze gemäss kommunalem Masterplan Energie von 2009 werden mit dem vorliegenden Projekt eingehalten.

Erweiterungspotential
Der Garderobenpavillon wurde so geplant und auf dem Areal situiert, dass eine ein- oder zweistöckige Erweiterung Richtung Norden jederzeit möglich ist. Ein solcher Anbau könnte sowohl durch Drittvereine als auch durch im Mittleren Brühl ansässige Fussballvereine (CIS Solettese und Türkischer FC Solothurn) genutzt werden.

Investitionskosten

Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund des ausgearbeiteten Bauprojektes mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 Prozent. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt. Für alle Bauelemente wurde ein detailliertes Vorausmass ermittelt und mit entsprechenden Einheitspreisen (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

Neubau Garderobenpavillon

BKP	Bezeichnung		Betrag
1	Vorbereitungsarbeiten / Abbruch	Fr.	120‘000
2	Gebäude	Fr.	1‘338‘000
4	Umgebung	Fr.	50‘000
5	Baunebenkosten	Fr.	100‘000
6	Unvorhergesehenes (10% BKP 1-9)	Fr.	162‘000
9	Ausstattung	Fr.	30‘000
Gesamtkosten BKP 1-9 (inkl. MWST)		**Fr.**	**1‘800‘000**

In den Kosten nicht enthalten sind: Sanierungen oder Erneuerungen im weiteren Umgebungsbereich, Sanierungen oder Anpassungen im Bereich der vereinseigenen Baracken des FC Post und Blustavia, Erstellung einer Solaranlage und die Provisorien während der Bauzeit.

Da am 13. Dezember 2011 bereits ein Kredit von Fr. 100‘000.- bewilligt wurde, ist ein Ergänzungskredit in Höhe von 1,7 Mio. Franken nötig, um das Projekt auszuführen. Von der gesamten Investitionssumme in der Höhe von 1,8 Mio. Franken sind Ende September bereits Kosten in der Höhe von Fr. 45‘843.20 angefallen. Im Finanzplan 2016 – 2019 wurde auf Basis einer Kostenschätzung 1,8 Mio. Franken für den Neubau Garderobenpavillon abgebildet.

Während der Bauzeit von rund acht Monaten stehen die heutigen Garderoben, Duschräume sowie die Materialräume der stadteigenen Baracken den Vereinen nicht zur Verfügung. Teilweise können Mannschaft auf die Garderoben und Duschen der vereinseigenen Baracken des FC Post und Blustavia ausweichen. Zum grössten Teil kann aber für die Trainingseinheiten unter der Woche kein Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Die Spieler/-innen müssen bereits im Trainingsanzug zur Fussballanlage gelangen und sich nach dem Training zu Hause duschen.

Für die Meisterschaftsspiele ist bei der Spielplangestaltung im Frühling 2016 darauf zu achten, dass auch die Heimspiele nach Möglichkeiten auswärts ausgetragen werden können. Der Solothurnische Fussballverband hat in ersten Gesprächen dafür seine Mithilfe angeboten. Weiter besteht an den Wochenenden auch die Möglichkeit, vereinzelt die Garderoben und Duschen der Schulanlagen Brühl und Wildbach zu benützen. Eine genaue Zuteilung kann aber erst bei der Spielplangestaltung im Frühling 2016 erfolgen. Der Baubeginn ist im September 2016 und die Inbetriebnahme im Mai 2017 vorgesehen.

Kann die Erneuerung des Gebäudekomplexes nicht zeitnah erfolgen, müssen im Bereich der Eternitdächer und der Duschmischer Investitionen getätigt werden. Jede weitere Investition in die bestehenden Baracken ist eine Fehlinvestition, da die betrieblichen Mängel damit nicht behoben werden können. Die Nutzung der gesamten Anlage bleibt weiterhin durch die fehlenden Garderoben und Duschen sehr eingeschränkt. Dies betrifft vor allem die gleichzeitige Nutzung für Frauen- und Männermannschaften.

Sondertraktandum

1.3 Mehrzweckplatz „Allmend“; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Erstellung des Mehrzweckplatzes „Allmend“ wird zugestimmt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Investitionskosten für die Erstellung des Mehrzweckplatzes von Fr. 1‘930‘000.-- veranschlagt werden, für welche ein Kredit von Fr. 1‘930‘000.-- zugunsten der Rubrik 3424.001 bewilligt wird (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Tiefbau Strassen vom April 2015 = 104.7 Punkte). Dieser Kredit passt sich den teuerungsberechtigten Kosten an.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erstellung des Mehrzweckplatzes „Allmend“ ein Bestandteil des Entwicklungskonzeptes „Weitblick“ 1. Etappe ist, das vom Gemeinderat am 18. August 2015 beschlossen wurde.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Am 18. August 2015 stimmte der Gemeinderat dem Entwicklungskonzept Stadtgebietsentwicklung Obach, Mutten, Ober- und Unterhof „Weitblick“ zu. Die Realisierung des Mehrzweckplatzes „Allmend“ entspricht den im Entwicklungskonzept beschlossenen Grundsätzen in Kapitel 3.4, dem Nutzungskonzept in Kapitel 3.5 und dem Realisierungskonzept in Kapitel 6, wo die Realisierung der Infrastruktur der 1. Etappe definiert und der dazu notwendige Finanzbedarf aufgezeigt wird. Mit der Umsetzung des Entwicklungskonzepts soll die langfristige, nachhaltige Stadtgebietsentwicklung Obach Mutten Ober- und Unterhof „Weitblick“ sichergestellt werden. Die öffentlichen Grünräume wie der Mehrzweckplatz „Allmend“ und der in der zweiten Etappe geplante Stadtpark „Segetzhain“ haben für die Entwicklung, Belebung und Attraktivität des neu entstehenden Gebietes „Weitblick“ eine grosse Bedeutung. Die Grünräume sind so früh als nur möglich zu realisieren und zwar gemäss Realisierungskonzept zeitgleich mit der Infrastrukturetappe bis 2023 realisiert.

Der Mehrzweckplatz Allmend mit 12‘000 m2 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nördlich der Segetzstrasse, gegenüber des Fussballstadions (Abbildung 1).

Abbildung 1: Situationsplan Weitblick

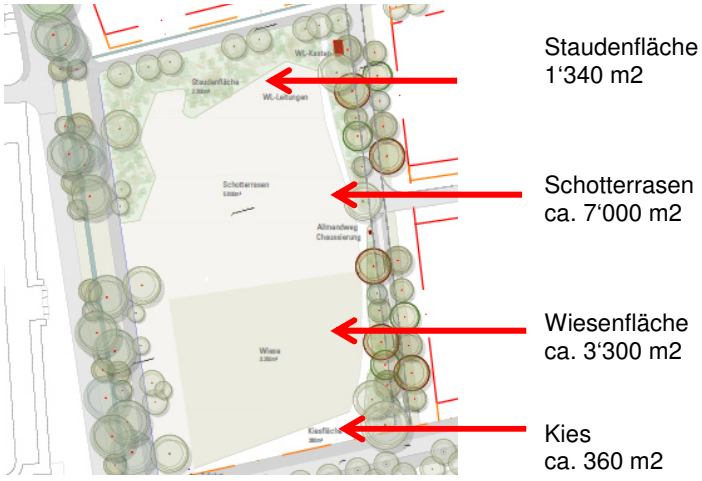

Abbildung 2: Grünraumplan Allmend

Die Allmend soll gemeinschaftlich als Grünraum und auch für Anlässe genutzt werden können. Die Allmend ist ein grosszügiger, von Stauden gesäumter Wiesenraum (Abbildung 2). Hier können Quartier- wie auch Strassenveranstaltungen und Ausstellungen sowie grössere öffentliche Anlässe (Zirkuse, Messen, Märkte) stattfinden. Der Platz ist im Alltag als Freifläche zum Spielen und Verweilen ausgelegt und ergänzt den Park Segetzhain um eine weitläufige unverbaute Fläche. Die Allmend ist ein wichtiger identitätsstiftender Freiraum des Gebiets Weitblick.

Investitionskosten

Das im Entwicklungskonzept „Grundlagenbericht“ unter Punkt 6 genannte Realisierungskonzept gilt als Erschliessungsprogramm für die Erstellung der Infrastruktur (Abbildung 3). Der Mehrzweckplatz ist ein Bestandteil dessen. Für das Erschliessungsprogramm Etappe 1 wurde ein Rahmenkredit von 19,8 Mio. Franken beschlossen. Es wurde erwähnt, dass für die einzelnen Teilkredite im Rahmen des normalen Budgetprozesses jeweils die Kredite beantragt werden sollen.

Für den Mehrzweckplatz ist dies ein Kredit von 1,93 Mio. Franken (Tabelle 1). Die Kredite für Fernwärme und Lärmschutzwand sind ebenfalls als Einzelkredite im Budget 2016 enthalten. Die Investitionen für Strassen und Kanalisation sind gebundene Ausgaben.

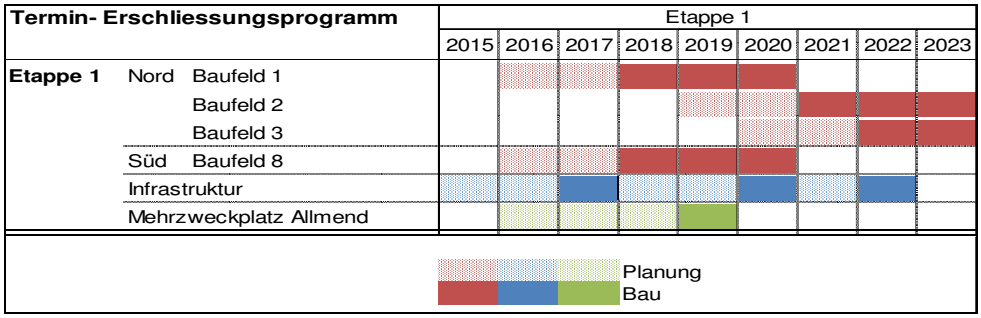

Abbildung 3: Erschliessungsprogramm Etappe 1

Infrastrukturkosten Etappe 1	
Strassen/Beleuchtung/Begrünung	12'255'000
Kanalisation	2'685'000
Fernwärme	2'500'000
Lärmschutzwände	430'000
Mehrzweckplatz "Allmend"	1'930'000
Total Ausgaben	**19'800'000**

Tabelle 1: Ausgaben Infrastruktur Etappe 1

Sondertraktandum

1.4 Sanierung Deponie Unterhof; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich beim vorliegenden Projekt um eine vorgezogene Teilaltlastensanierung der Deponie Unterhof im Bereich der zu erstellenden Oberhofstrasse gemäss Erschliessungsprogramm „Weitblick“ 1. Etappe handelt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Investitionskosten der Teilaltlastensanierung im Bereich Oberhofstrasse mit 2 Mio. Franken veranschlagt werden. Aus früheren Beschlüssen der Gemeindeversammlung bestehen bewilligte Kredite in der Höhe von Fr. 900‘000.--. Rund Fr. 500‘000.-- wurden für eine Teilaltlastensanierung der Deponie Unterhof im Bereich der Kanalisation Grabackerstrasse benötigt. Für die Differenz wird ein Ergänzungskredit (Brutto) von Fr. 1‘600‘000.-- zugunsten der Rubrik 7301.002 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Tiefbau Strassen vom April 2015 = 104.7 Punkte). Dieser Kredit passt sich den teuerungsberechtigten Kosten an.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Am 18. August 2015 hat der Gemeinderat dem Entwicklungskonzept Stadtgebietsentwicklung Obach, Mutten, Ober- und Unterhof „Weitblick“ zugestimmt. Die Realisierung der Oberhofstrasse entspricht dem Realisierungskonzept in Kapitel 6 des Entwicklungskonzeptes „Weitblick“ und wird in der 1. Etappe bis 2023 realisiert. Die Oberhofstrasse liegt im nördlichen Teil der Deponie Unterhof. Damit diese gebaut werden kann, muss das belastete Bodenmaterial im Bereich des Strassenkörpers (ca. 92 Meter Länge und 8 - 12 Meter Breite) gemäss Altlastenverordnung saniert / entsorgt werden. Der Deponiekörper weist eine Mächtigkeit von max. 1,5 Meter aus. Es handelt sich somit um eine Vorinvestition respektive um eine vorgezogene Teilaltlastensanierung der Deponie Unterhof im Bereich der Oberhofstrasse. Die Entsorgungsmassnahmen werden durch das Amt für Umwelt des Kantons begleitet.

Das Stadtbauamt geht davon aus, dass die Beiträge von Bund (Vasa Fonds) und Kanton (Altlasten Fonds) analog der restlichen Sanierung der Deponie Unterhof 40 respektive 35 Prozent betragen werden. Diese Beitragsbestätigung muss spätestens vor Baubeginn vorliegen.

Investitionskosten

Für die Teilaltlastensanierung / Entsorgung werden Kosten von 2 Mio. Franken veranschlagt. Die Kostenschätzung für die Entsorgung / Sanierung des Bodenmaterials im Bereich der Oberhofstrasse basiert auf Erfahrungswerten. In den Jahren 2008 / 2009 wurde für die Erstellung der Kanalisation in der Grabackerstrasse (im Zusammenhang mit der Westtangente) vergleichbares Bodenmaterial saniert respektive entsorgt.

Kosten Bereich Kanalisation Grabackerstrasse	rund	Fr.	500‘000.00
Kosten (Bereich Oberhofenstrasse)		Fr.	2‘000‘000.00
Total Kosten		Fr.	2‘500‘000.00
Bereits bewilligter Kredit vom 11. Dezember 2007		Fr.	900‘000.00
Zu beantragender Ergänzungskredit (brutto)		**Fr.**	**1‘600‘000.00**

Sondertraktandum

1.5 Erschliessung Weitblick mit Fernwärme; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Investitionskosten für die Erstellung der Versorgungsleitung „Primärerschliessung Fernwärme“ von 2,5 Mio. Franken veranschlagt werden. Für die Erstellung wird ein Ergänzungskredit von 2,5 Mio. Franken zugunsten der Rubrik 10800.10 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Tiefbau Strassen vom April 2015 = 104.7 Punkte). Dieser Kredit passt sich den teuerungsberechtigten Kosten an.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erstellung der Versorgungsleitung „Primärerschliessung Fernwärme“ ein Bestandteil des Entwicklungskonzeptes „Weitblick“ 1. Etappe ist und vom Gemeinderat am 18. August 2015 beschlossen wurde.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Am 18. August 2015 hat der Gemeinderat dem Entwicklungskonzept Stadtgebietsentwicklung Obach, Mutten, Ober- und Unterhof „Weitblick“ zugestimmt. Die Realisierung der Versorgungsleitung „Fernwärme“ entspricht den im Entwicklungskonzept „Weitblick“ zur Kenntnis genommenen Rahmenbedingungen und dem Realisierungskonzept in Kapitel 6. In letzterem wird die Realisierung der Infrastruktur der 1. Etappe definiert und der dazu notwendige Finanzbedarf aufgezeigt. Mit der Umsetzung des Entwicklungskonzepts soll die langfristige, nachhaltige Stadtgebietsentwicklung Obach Mutten Ober- und Unterhof „Weitblick“ sichergestellt werden.

Der Kommunale Masterplan Energie 2009 ist behördenverbindlich und wurde am 19. Januar 2010 durch den Gemeinderat beschlossen. Dieser gibt vor, dass das Neubaugebiet Obach Mutten Ober- und Unterhof „Weitblick“ überwiegend durch die Nutzung von Abwärme und/oder erneuerbaren Energieträgern zu decken ist. Die Wärmeerzeugung soll zentralisiert und die Versorgung über Nah- oder Fernwärmenetze erfolgen. Seit 1. Januar 2014 ist der § 3 der Gemeindeordnung in Kraft: „Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität orientieren sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft.“

In der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes „Weitblick“ wurde geprüft mit welcher Wärme- und Kälteversorgung die Zielvorgaben des Masterplans Energie und die Anforderungen an die 2000-Watt Gesellschaft erreicht werden können. Unterschiedliche Varianten (Energienetz Aare / Erdsonden, Fernwärme, Erdsonden / Wärmepumpen) wurden bewertet. Im Energiekonzept Weitblick (Wärme- und Kälteversorgung) wird die Erschliessung durch Fernwärme 55°C als die wirtschaftlichste Lösung aufgezeigt.

Die Fernwärmeversorgung des Gebiets Weitblick basiert auf einem Energie- und Wärmehub südöstlich des Segetzhains, wo die Primär- (Vorlauf 110°C / Rücklauf kleiner 55°C) in Sekundärenergie (Vorlauf max. 70°C / Rücklauf max. 40°C) umgewandelt wird. Die Primärerschliessung erfolgt über die Segetzstrasse bis zum Energie- und Fernwärmehub südöstlich des Segetzhains. Die nördlichen und südlichen Gebiete des Weitblickareals werden durch Versorgungsleitungen entlang der Westtangente bis zur Oberhofstrasse bzw. der Gibelinstrasse erschlossen. Diese Leitungen können nicht etappiert und müssen schon zu Beginn der Infrastrukturarbeiten erstellt werden, damit die Fernwärmeversorgung von Beginn weg für alle Baufelder sichergestellt werden kann. Diese Primärerschliessung bis zum Hub erfolgt vorerst zu Lasten der Stadt Solothurn, bis die Baufelder entweder verkauft oder im Baurecht an Dritte abgegeben werden. Da die Stadt das Land erschlossen veräussert, werden die Erstellungskosten für die Infrastruktur (analog dem Perimeterverfah-

ren) an Dritte weiterverrechnet. Die Kosten für die Feinerschliessung wird durch die Regio Energie Solothurn getragen und über Gebühren auf die Nutzer abgewälzt.

Erschliessungsprogramm Etappe 1

Das im Entwicklungskonzept „Grundlagenbericht“ unter Punkt 6 genannte „Realisierungskonzept“ gilt als Erschliessungsprogramm für die Erstellung der Infrastruktur. Die Erstellung der Versorgungsleitung „Fernwärme“ ist ein Bestandteil dessen. Für das Erschliessungsprogramm Etappe 1 wurde ein Rahmenkredit von 19,8 Mio. Franken beschlossen. Es wurde erwähnt, dass für die einzelnen Teilkredite im Rahmen des normalen Budgetprozesses jeweils die Kredite beantragt werden.

Für die Versorgungsleitung „Fernwärme“ ist dies ein Kredit von 2,5 Mio. Franken. Die Kredite für Lärmschutzwand und Mehrzweckplatz „Allmend“ sind ebenfalls als Einzelkredite im Budget 2016 enthalten. Die Investitionen für Strassen und Kanalisation sind gebundene Ausgaben. Aus untenstehender Tabelle ist ersichtlich, dass von den totalen Erstellungskosten der Infrastruktur Etappe 1, in Höhe von 19,8 Mio. Franken, 15,226 Mio. Franken an die künftigen Grundeigentümer weiterverrechnet werden. Diese Kosten fallen als Ausgaben in der Spezialfinanzierung an – ähnlich dem Perimeterbeitragsreglement. Diese Erschliessungskosten sind ein Bestandteil des Landpreises.

	Gesamttotal		**Konto 1** Zuweisung/Landreserve Spez. Finanzierung		**Konto 2** Nettokosten EGS	
Investitionskosten Etappe 1	Anteil	Ausgaben CHF	Anteil	Ausgaben CHF	Anteil	Ausgaben CHF
Strassen	100%	12'255	85%	10'417	15%	1'838
Kanaliastion	100%	2'685	70%	1'880	30%	806
Fernwärme		2'500		2'500		
Lärmschutzwände		430		430		
Mehrzweckplatz "Allmend"		1'930				1'930
Total Ausgaben		**19'800**		**15'226**		**4'574**

Tabelle: Ausgaben Infrastruktur Etappe 1, gemäss Erschliessungsprogramm

2. Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements der Stadt Solothurn; Anpassung der Abwassergebühren

Anträge des Gemeinderates

1. Das Grundeigentümerbeitragsreglement vom 29. Oktober 1980 (GBRSO) wird wie folgt geändert:

   § 8 Absatz 1 (Benützungsgebühren) lautet neu:

   [1]Die Gebühr für die Benützung und Amortisation des Kanalisationsnetzes beträgt Fr. 1.90 pro m^3 bezogenes Frischwasser.

2. Die Teilrevision tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Die Abwassergebühren in der Stadt Solothurn betragen Fr. 2.10 pro m^3. Das Guthaben der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist in den letzten Jahren stetig von 6,5 Mio. Franken im Jahr 2009 auf 11,7 Mio. Franken Ende 2014 angewachsen. Ohne Gebührensenkung würde das Guthaben weiter wachsen. Mit der beantragten Senkung um Fr. 0.20 sinkt der Ertrag jährlich um ca. 280‘000 Franken, was für die Spezialfinanzierung verkraftbar ist. Mit dieser Senkung können die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung, für welche die Benützungsgebühren erhoben werden, gemäss Finanzplan 2016 bis 2025 gedeckt werden.

3. Anpassung kommunaler Reglemente an das neue kantonale Wirtschafts- und Arbeitsgesetz; Aufhebung Ladenschlussverordnung sowie Teilrevision Gemeindeordnung, Polizeiordnung und Gebührentarif

Anträge des Gemeinderates

1. Die Ladenschlussverordnung vom 27. Juni 1995 wird aufgehoben.

2. Die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

   § 25 Abs. 1 lit. k) lautet neu:
   „Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage."

3. Die Polizeiordnung vom 30. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

   § 1 Abs. 4 lautet neu:
   „Die Stadtpolizei erteilt die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 sowie die einzelbetrieblichen Ausnahmebewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz."

4. Der Gebührentarif der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

   § 30 (neu), Bewilligungen nach Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, lautet:
   „Anlassbewilligungen und einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen, pro Tag 20-2'000"

5. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

BOTSCHAFT

Anpassung der bestehenden Reglemente

Anlässlich der kantonalen Abstimmung vom 8. März 2015 wurde das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Solothurn angenommen. Aufgrund der neuen Gesetzeslage müssen folgende kommunalen Reglemente in der Kompetenz der Gemeindeversammlung angepasst, resp. ergänzt werden:

a) Ladenschlussverordnung
b) Gemeindeordnung: § 25 Abs. 1 lit. k)
c) Polizeiordnung
d) Gebührentarif

Diese Änderungen sind Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

a) Ladenschlussverordnung vom 27. Juni 1995

Die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss § 5 direkt im WAG festgelegt. An einem Tag der Woche ist der Verkauf bis 21.00 Uhr möglich. Dieser Tag wird von den Geschäften selbst festgelegt. Die Kompetenz der Gemeinde, die Ladenöffnungszeiten selber festzulegen, fällt weg. Aus diesem Grund ist die Ladenschlussverordnung nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

In der Ladenschlussverordnung waren bisher die lokalen Feiertage, der Ostermontag und der Pfingstmontag, geregelt. Diese sollen natürlich nicht abgeschafft werden. Deshalb muss mit der Aufhebung dieser Verordnung gleichzeitig bestimmt werden, wer die Kompetenz zur Festlegung der lokalen Feiertage wahrnehmen soll. Dafür scheint die Gemeinderatskommission geeignet.

b) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996

In § 25 der Gemeindeordnung werden die Aufgaben der Gemeinderatskommission festgelegt, so in lit k) das Anordnen von Freinächten. Dabei wird Bezug auf § 25 des Wirtschaftsgesetzes genommen. § 25 des neuen WAG regelt aber die Voraussetzung für Betriebsbewilligungen und nicht mehr die Anordnung von Freinächten. Der Verweis auf diesen Paragraphen stimmt nach Inkrafttreten des WAG nicht mehr, weshalb § 25 Abs. 1 lit. k) geändert werden muss. Da nach Aufhebung der Ladenschlussverordnung die Gemeinderatskommission auch für die Festlegung der lokalen Feiertage zuständig sein soll, wird auch dies in § 25 Abs. 1 lit. k) festgelegt:

"k) Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage."

c) Polizeiordnung vom 30. Juni 1992

Gemäss § 9 Abs. 2 WAG ist für gastgewerbliche Gelegenheitsanlässe eine Anlassbewilligung erforderlich. Eine Anlassbewilligung braucht es, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht werden. Bewilligungspflichtig ist nach §§ 23 ff. WAG auch der Handel mit alkoholischen Getränken. Für den Handel im Rahmen eines Betriebes ist eine Betriebsbewilligung nötig, die vom Kanton erteilt wird (§ 23 Abs. 1 WAG). Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich, die von der Gemeinde zu erteilen ist (§ 23 Abs. 2 WAG).

In der Stadt Solothurn sollen beide Anlassbewilligungen zukünftig von der Stadtpolizei erteilt werden, da sie bisher ebenfalls die Bewilligungen für die Nutzungen des öffentlichen Raumes erteilte und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erteilung von Bewilligungen zu ihren Kernkompetenzen zählt. Der Leitfaden des Kantons schreibt vor, dass Gesuche um Durchführung eines Anlasses mind. 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden müssen. Bei kleineren Anlässen können auch kürzere Eingabefristen akzeptiert werden. Die Anlassbewilligung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zudem können die Einwohnergemeinden gemäss § 21 Abs. 2 WAG in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 WAG erteilen. Derartige Ausnahmebewilligungen sind ausschliesslich für besondere Anlässe vorgesehen (Betriebsjubiläen, Hochzeiten etc.). Ob ein solcher Sonderfall vorliegt, hat die Stadtpolizei fallweise zu prüfen. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen.

In der Polizeiordnung der Stadt Solothurn muss die gesetzliche Grundlage für das Erteilen der Anlassbewilligungen und der Ausnahmebewilligungen geschaffen werden. Die Polizeiordnung der Stadt Solothurn vom 30. Juni 1992 muss folgendermassen geändert werden:

"§ 1 Abs. 4 (neu)
Die Stadtpolizei erteilt die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 sowie die einzelbetrieblichen Ausnahmebewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz."

d) Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994

Die Anlassbewilligungen werden neu von der Stadtpolizei erteilt. Für die Erhebung der Bewilligungsgebühren ist eine gesetzliche Bestimmung nötig. Im Gebührentarif der EGS wird unter § 30 der Gebührenrahmen für die Anlassbewilligungen aufgeführt. Der Gebührenrahmen stützt sich auf den bisherigen Gebührenrahmen des Kantons ab. Innerhalb des Gebührenrahmens legt die Stadtpolizei die konkrete Gebühr fest.

Der Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994 wird folgendermassen geändert:

„§ 30 (neu) Bewilligungen nach Wirtschafts- und Arbeitsgesetz
Anlassbewilligungen und einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen pro Tag 20-2'000"

4. Kündigung Dienstbarkeitsvertrag mit der Gehrig AG Klus inkl. Kündigung zinsloses Darlehen von Fr. 500‘000.-

Anträge des Gemeinderates

1. Der Dienstbarkeitsvertrag mit der Gehrig AG Klus wird unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres 2016 gekündigt.

2. Als Folge der Auflösung des Dienstbarkeitsvertrages ist auch das Darlehen von Fr. 500‘000.-- per Ende 2016 zurückzufordern.

BOTSCHAFT

Am 2. Dezember 1986 hat die Gemeindeversammlung die Schliessung des Schlachthauses Solothurn als öffentlichen Schlachthof auf Ende des Jahres 1987 beschlossen. Der Schlachthausneubaufonds wurde auf Ende 1986 aufgehoben und einer neuen Verwendung zugeführt: Beabsichtigt wurde, den Schlachthausneubaufonds der Firma E. Jenny AG, Biberist, als Subvention für die Finanzierung ihres Schlachthausneubaus zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug hätte die Firma zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ein Schlachthausbenützungsrecht für die Stadtmetzger von Solothurn einräumen müssen. Wegen mangelnder Zonenkonformität erhielt jedoch die Firma E. Jenny AG die Baubewilligung nicht und die Stadtmetzger waren gezwungen, einen neuen Vertragspartner zu suchen.

Die Firma Gehrig AG in Klus war bereit, den damals mit der Firma E. Jenny AG ausgearbeiteten Dienstbarkeitsvertrag zu übernehmen. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1991 hat die Gemeindeversammlung den Gemeinderat ermächtigt, den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Firma Gehrig AG in eigener Kompetenz abzuschliessen. Der von den Stadtmetzgern und der Firma Gehrig AG ausgearbeitete Dienstbarkeitsvertrag wurde am 10. März 1992 vom Gemeinderat genehmigt. Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag hat sich die Firma Gehrig AG verpflichtet, die Schlachtungen der Stadtmetzger von Solothurn (damals Brunner, Bommer, Fischer, Jäggi, Jenny, Schori und Wälchli) vorzunehmen. Im Gegenzug gewährte die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn der Firma Gehrig AG ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von Fr. 500‘000. Die Sicherstellung dieses Geldbetrages erfolgte durch Errichtung einer Bankgarantie. In der Zwischenzeit wurde die Gehrig AG Klus von der Firma Laiteries Réunies gekauft und wieder weiterveräussert. Aktuelle Eigentümerin der Gehrig AG Klus ist seit 2008 die Carnavel Group. Darlehensnehmerin ist jedoch immer noch die Gehrig AG Klus, das Darlehen wird von der Laiteries Réunies SA garantiert. Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Solothurn hat bereits mehrere Male auf das zinslose Darlehen an die Gehrig AG Klus hingewiesen und hat nun mit der Revision der Jahresrechnung 2014 wieder den Antrag gestellt, das zinslose Darlehen von Fr. 500‘000.-- auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und, falls aus gesetzlichen Erfordernis notwendig, durch ein verzinsliches Darlehen zu ersetzen, welches einer allfälligen Nutzung der Dienstbarkeit der verbleibenden Stadtmetzgerei Wälchli AG Rechnung trägt. Andernfalls ist diese Option für diese Dienstbarkeit mittels eines separaten Vertrages und entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen finanziell abzusichern.

Seit 2014 ist von den ehemals sieben Stadtmetzgern nur noch die Metzgerei Wälchli AG in Betrieb. Die Wälchli AG hat mit Schreiben vom 30. August 2013 bereits einmal zum Dienstbarkeitsvertrag Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie momentan keine Lehrlinge ausbildet und deshalb der Dienstbarkeitsvertrag nicht benutzt wird. Da aber immer wieder Anfragen betreffend Lehrlinge eingehen, möchte sie sich die Option einer kompletten Ausbildung „Fleischfachmann Gewinnung“ nicht nehmen lassen. Sollte die Metzgerei Wälchli AG in anderen Besitz übergehen, sollten auch einem Nachfolger die Option zur Ausbildung gewährt werden.

Die Gehrig AG Klus führt jedoch seit längerem keine Schlachtungen mehr in der Klus durch, somit kann sie den Dienstbarkeitsvertrag nicht mehr erfüllen. Auch aus diesem Grund ist die Dienstbarkeit zugunsten der Stadtmetzger, resp. der einzigen Stadtmetzgerei Wälchli AG hinfällig.

Für die Firma Gehrig AG wäre die Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages inklusive Kündigung des zinslosen Darlehens eine grosse finanzielle Belastung. Bei einer Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages wäre die Gehrig AG mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr bereit, unentgeltlich die Ausbildung der Metzgerlehrlinge der Firma Wälchli AG am Schlachtband sicherzustellen. Jedoch hat auch die Firma Gehrig AG bestätigt, in den letzten Jahren keine Lehrlinge der Solothurner Stadtmetzger ausgebildet zu haben. Weiter würden für die Firma Wälchli AG die bisherigen Spezialkonditionen hinfällig. In welchem Ausmass die Preise angehoben würden, konnte uns die Firma Gehrig AG nicht mitteilen, da sich die Preise ständig ändern. Gemäss der Firma Gehrig AG hat nur die Stadt Solothurn mit der Firma Gehrig AG einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Die Städte Aarau und Olten hatten früher auch Schlachthäuser. Nachfragen in den beiden Städten haben ergeben, dass beide Städte keine solchen Dienstbarkeitsverträge besitzen. Die Schlachthäuser wurden ohne Zugeständnisse an die Metzgereien aufgehoben.

Gemäss Ziffer 5.1 des Dienstbarkeitsvertrages können der Dienstbarkeitsvertrag und das Darlehen von Fr. 500‘000.-- mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jeweils Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Gemäss obenstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen einer Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages mit dem Darlehen für die Metzgerei Wälchli AG minim sind. Geschlachtet wird seit längerem nicht mehr in der Gehrig AG Klus und es werden auch keine Metzger mehr bei der Wälchli AG ausgebildet. Somit sind die Hauptgründe für die Erstellung des Dienstbarkeitsvertrages weggefallen. Aufgrund dessen beantragt die Finanzverwaltung, den Dienstbarkeitsvertrag sowie das zinslose Darlehen auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, das heisst per Ende Dezember 2016, zu kündigen und die Rückzahlung des Darlehens zu fordern.

5. Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil per 1. Januar 2018

Antrag des Gemeinderates

Dem Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil zur Einwohnergemeinde Solothurn per 1. Januar 2018 wird zugestimmt

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Am 9. Dezember 2008 erklärte die Gemeindeversammlung von Solothurn eine Motion betreffend Prüfung von Vor- und Nachteilen einer völligen oder teilweisen Fusion der Stadt Solothurn mit den umliegenden Gemeinden erheblich. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Vor- und Nachteile, die Chancen und Risiken einer Fusion zu prüfen. Im Januar 2011 stimmten die Gemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil einem Fusionsvorvertrag zu, mit dem sie beschlossen, das Projekt weiter zu führen und einen Fusionsvertrag und eine Botschaft auszuarbeiten. Diese Arbeit wurde mit der letzten Sitzung der Steuerungsgruppe am 11. September abgeschlossen.

Am 21. Januar 2010 fand die erste offizielle Sitzung zu diesem grossen Projekt statt. Während den zwei Projektphasen fanden elf Sitzungen des Projektrates und 34 Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie mehrere Sitzungen von Interessen- und Fachgruppen statt. Die Bevölkerung konnte sich an drei Informationsveranstaltungen orientieren lassen und sich in zwei Vernehmlassungen zur Vorlage äussern.

Antrag der Steuerungsgruppe auf Zustimmung zur Fusion

Die Stadt Solothurn und ihre Nachbargemeinden arbeiten schon seit Jahren in den verschiedensten Bereichen erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit stösst aber in Sachen Mitbestimmung und Effizienz an Grenzen. Auch in unserer Region stimmen die Lebensräume der Menschen schon seit langem nicht mehr mit den politischen Gemeindegrenzen überein. Langfristige Vision ist deshalb eine dynamische und bestens positionierte Stadt Solothurn, in welcher der engere Lebensraum weitgehend mit den politischen Grenzen übereinstimmt. Planung und Entwicklung können aus einer Hand erfolgen, die Finanzierung der Infrastrukturen im Bereich Freizeit und Kultur ist besser gewährleistet und die Steuereinnahmen bleiben konstanter. Es wächst zusammen, was zusammengehört und die Region stark macht.

Die neue Stadt ist eine bedeutende, eigenständige Zentrumsstadt für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den grossen Zentren Zürich, Basel und Bern und verbindet die Attraktivität der charmanten Kantonshauptstadt und Kulturstadt mit der Attraktivität und dem Potenzial des Wirtschaftsstandortes. Sie vereinigt die wesentlichen Stärken der Region in einer Gemeinde und erreicht eine Grösse, mit der sie – nicht zuletzt auch dank gesteigerter Effizienz und Professionalität – Zentrumsleistungen tragen kann, die ihre Standortattraktivität weiter stärken. Als grösste Stadt des Kantons bleibt sie mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dennoch überschaubar.

Die neue Stadt kann Wohnraum für rund 4 000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner und rund 3 000 zusätzliche Arbeitsplätze an verschiedenen Standorten schaffen. Sie bietet ein breites Angebot an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten an. So zum Beispiel für modernes urbanes Wohnen in den Entwicklungsgebieten der Ortsteile Solothurn und Zuchwil oder Wohnlagen für das eigene Haus im Grünen in Derendingen, Luterbach und Biberist. Das Image der Kulturstadt mit Charme trägt positiv zum Image aller Ortsteile der neuen Stadt Solothurn bei.

Die fünf Gemeinden verfügen über ausgedehnte Industrie- und Gewerbeareale. Eine gemeinsame Strategie für deren Nutzung und Erschliessung, für die Ansiedlungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist der richtige Weg zur sinnvollen Entwicklung unserer Region und ein Gegensatz zum heutigen Konkurrenzkampf der Gemeinden um neue Arbeitsplätze. Auch für die Nutzung der exzellenten Situation hinsichtlich der verschiedenen Wohnzonen ist eine gemeinsame Strategie ideal für eine sinnvolle und nachhaltige Stadtentwicklung. Dies auch vor dem Hintergrund des neuen Raumplanungsgesetzes, das für die Einzonung von neuem Bauland sehr restriktive Voraussetzungen statuiert. Die Raumplanung ist in einem grösseren Rahmen planbar und es können planerisch gemeinsame Schwerpunkte gesetzt werden.

Die detaillierten Überlegungen sowie der Fusionsvertrag können dem Bericht der Steuerungsgruppe inklusive Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil entnommen werden. Dieser Bericht kann am Schalter der Einwohnerdienste und bei der Stadtkanzlei bezogen werden oder im Internet unter www.stadt-solothurn.ch sowie unter www.solothurntop5.ch eingesehen werden. Auf Verlangen wird er auch zugestellt.

Vernehmlassung

In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 2015 bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zum Entwurf des Fusionsvertrages Stellung zu nehmen. 190 Privatpersonen sowie 16 Parteien, Organisationen und Vereinen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Rund zwei Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich positiv für eine Fusion ausgesprochen. Die Beurteilung der Privatpersonen ist dabei deutlich besser ausgefallen, als diejenige der Parteien. Diese sind zwar einer Fusion nicht grundsätzlich abgeneigt, haben aber in verschiedenen Punkten Vorbehalte angebracht.

Deutlich zum Ausdruck kamen zwei Hauptfragen: Kann ich mich für eine Fusion aussprechen, ohne genau zu wissen, welche Gemeinden sich an der Fusion beteiligen werden? Wie soll ich mich entscheiden, wenn viele offene Punkte erst nach dem Grundsatzentscheid von der neuen Gemeinde geklärt werden? Die Nutzung von Synergien, das grössere politische und wirtschaftliche Gewicht der neuen Stadt und die Chancen einer gemeinsamen Raumplanung wurden als wesentlichste positive Aspekte genannt. Ein möglicher Identitätsverlust, die Angst, dass die Stadt die Ortsteile dominieren könnte, die Befürchtung einer grossen, anonymen und zentralisierten Verwaltung wurden als negative Aspekte genannt. Die Besitzstandwahrung für das Personal wurde teilweise kritisiert und insbesondere in der Stadt fürchtet man eine zu grosse Differenz zum heutigen Steuerfuss. Die detaillierten Ergebnisse der Vernehmlassung wurden dem Projektrat, bestehend aus Gemeinderäten/-innen oder Mitgliedern der Gemeinderatskommissionen und den Gemeindeschreiber der fünf Gemeinden, vorgestellt.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nahm die Steuerungsgruppe abschliessend noch geringfügige Änderungen und Ergänzungen am Fusionsvertrag und an der Fusionsvorlage vor. Dazu folgende Feststellungen:

a) In Zusammenhang mit dem Steuerfuss wird nicht mehr eine fixe Grösse vorgeschlagen. Vielmehr wird auf die Kontroverse zweier Ansichten und Meinungen hingewiesen. Die Finanzverantwortlichen der Gemeinden empfehlen aus heutiger Sicht einen Steuerfuss von 122%, was dem Durchschnittssteuersatz der fünf Gemeinden in den letzten Jahren entspricht. Da mit diesem Steuerfuss in den letzten fünf Jahren Überschüsse zwischen 7 und 17 Mio. Franken erwirtschaftet werden konnten und sich aus der Fusion ja Synergieeffekte ergeben sollten, erachten es die politisch verantwortlichen Gemeindepräsidenten als verantwortbar, einen Steuerfuss von 115% für Juristische Personen bzw. von 117% für Natürliche Personen vorzuschlagen, dies wiederum aus heutiger Sicht. Entscheiden wird darüber jedoch die Gemeindeversammlung der neuen Stadt im Februar 2018 anhand des Budgets für das Jahr 2018.

b) Im Zusammenhang mit der Besitzstandgarantie für das Personal bleibt es bei der 4-jährigen Frist. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei primär um einen Besitzstand des Gehalts handelt. Es wird weiter angestrebt, dass allen Mitarbeitenden in der neuen Verwaltung eine passende neue Stelle angeboten werden kann. Allfällige Reduktionen im

Personalbestand sollen mittels ordentlichen Abgängen erfolgen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Abgänge wegen mangelnden Leistungen oder ungebührlichem Verhalten.

c) Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen drängte sich einzig in Luterbach eine Änderung auf und zwar in Bezug auf den Vorbehalt, dass eine Fusion – analog der Regelung von Derendingen – nur zustande kommt, wenn auch Zuchwil fusioniert.

d) Wie die Frage der definitiven Höhe der Steuerfüsse bleiben auch andere Fragen nach Ansicht der Steuerungsgruppe demokratisch zwingend im Verantwortungsbereich der neuen Gemeinde. Erst wenn klar ist, wer an der neuen Gemeinde beteiligt und damit zur Mitsprache legitimiert ist, kann entschieden werden, ob allenfalls das Modell der ausserordentlichen Gemeindeordnung beantragt oder auf eine Stadtpolizei verzichtet werden soll.

Diskussion und Antrag des Gemeinderates

Nachdem sich die Gemeinderatskommission mit einem Mehrheitsentscheid dem Antrag der Steuerungsgruppe auf Annahme des Fusionsvertrages anschloss, diskutierte der Gemeinderat die Vorlage am 10. November 2015 und stellt der Gemeindeversammlung mit 28 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen den Antrag, auf das Geschäft einzutreten. Weiter beantragt er mit 21 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen, dem Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil zur Einwohnergemeinde Solothurn per 1. Januar 2018 zuzustimmen.

Auch wenn heute noch nicht alle Punkte und Details der Fusion klar geregelt und festgelegt sind, so überwiegen für die Mehrheit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte doch die Chancen, welche die Fusion den beteiligten Gemeinden und damit der neuen Stadt bietet. Gerade die Tatsache, dass die Bürgerinnen und Bürger nach der Fusion in einem demokratischen Prozess die offenen Fragen gemeinsam beantworten können, wird als wichtige Voraussetzung für das Zusammenwachsen gesehen. Ein grosser Vorteil ist auch, dass man sich jetzt freiwillig auf diesen Prozess einlassen kann, ohne dazu aus Sachgründen gezwungen zu sein. Die Mehrheit des Gemeinderates gewichtet die mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dank der Abschaffung willkürlicher Gemeindegrenzen in einem bereits bestehenden Lebensraum höher als allfällige kurzfristige Nachteile in einer auf den Steuerfuss reduzierten Betrachtung. Neben den im Bericht der Steuerungsgruppe bereits aufgeführten Vorteilen wie Finanzierungsmöglichkeiten der Infrastruktur für Sport und Kultur, besser koordinierte Raumplanung oder das grössere politische und wirtschaftliche Gewicht im Mittelland, wurde auch darauf hingewiesen, dass alle beteiligten Gemeinden Entwicklungspotential aufweisen, das gemeinsam besser realisiert werden kann als bei Alleingängen der Gemeinden.

Im Gegensatz dazu waren die Gegner der Fusion der Meinung, dass schlicht zu viele Fragen noch nicht geklärt seien. Von der gewählten Gemeindeordnung mit Fragen zur Grösse des Parlaments und zur Anzahl der Stadträte über die Polizeifrage bis zur Raumplanung sei noch nichts geklärt. Sie äusserten auch die Befürchtung, dass die Macht der Verwaltung beim Beibehalt der Gemeindeversammlung noch grösser werden könnte. Ihres Erachtens geht es heute allen Gemeinden gut und es gibt daher nicht nur keinen Zwang für eine Fusion sondern auch keine Vorteile aus einem Zusammengehen der Gemeinden. Weitere Kritikpunkte sind der Lohnbesitzstand der Verwaltungsmitarbeiter für vier Jahre, eine bürgerfremde und anonyme Verwaltung. Den von den Befürwortern vorgebrachten Argumenten von Synergien und einer Stärkung der Wirtschaftskraft wird widersprochen. Die Minderheit des Gemeinderates befürchtet, dass in den letzten Jahren erzielte Fortschritte in den Stadtfinanzen mit der Fusion zunichte gemacht würden. Der Steuerfuss für die fusionierte Stadt Solothurn wird ihres Erachtens ansteigen, weil das durchschnittliche steuerbare Einkommen kleiner wird als in der heutigen Stadt Solothurn. Ein Ja zu einer solchen Fusion ohne vorgängige Festlegung der wichtigsten Eckpunkte gliche dem Kauf einer Katze im Sack argumentierten sie.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung auf das Geschäft einzutreten und beantragt dem Souverän an der Urne ein Ja zum vorliegenden Fusionsvertrag. Sollte die Gemeindeversammlung Solothurn nicht auf das Geschäft eintreten, findet keine Urnenabstimmung statt, weil eine Teilnahme von Solothurn für die Fusion zwingend nötig ist. Sollte hingegen eine der anderen Gemeinden auf das Geschäft nicht eintreten, findet gleichwohl die Urnenabstimmung statt und zwar ohne Änderung des Fusionsvertrages.

Weitere Einzelheiten können dem Bericht der Steuerungsgruppe und dem Vertrag über die Fusion entnommen werden.

* * *

Der Bericht der Steuerungsgruppe inklusive Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil kann am Schalter der Einwohnerdienste und bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird er auch zugestellt. Im Internet ist er unter www.stadt-solothurn.ch sowie unter www.solothurntop5.ch veröffentlicht.

6. Motion des Vereins Solothurn Masterplan, EU Urs Allemann, vom 23. Juni 2015, betreffend „Alternativen zur Wasserstadt“; Weiterbehandlung

Antrag des Gemeinderates

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Der Verein Solothurn Masterplan, Erstunterzeichner Urs Allemann, hat am 23. Juni 2015 folgende dringliche Motion mit Begründung eingereicht:

«Alternativen zur Wasserstadt

Ausgangslage

Mit dem Bau der Wasserstadt verspricht die wasserstadt AG auf dem Areal der ehemaligen Deponie – dem Stadtmist – einen Mehrwert für die gesamte Stadt zu generieren. Neben der Schaffung von hochwertigem Siedlungsraum, soll es mittelfristig auch möglich werden, die Steuern für alle Einwohner der Stadt zu senken. Mit verschiedenen Wertschöpfungsstudien wird von den Initianten die wirtschaftliche Mach- und Tragbarkeit garantiert.

Das Projekt wurde erstmals 2006 vorgestellt, 2012 wurde ein überarbeiteter Entwurf präsentiert. Erste Häuser sollen 2016 bezugsbereit sein. Um die Massnahmen für die Sanierung des Stadtmists zu definieren und zu quantifizieren, wurden etliche Untersuchungen durchgeführt. Ein definitiver Bericht wird – nach mehrmaliger Verschiebung – frühestens Anfang Juli erwartet.

Die Sanierungsvariante(n) sind mit der Realisierbarkeit der Wasserstadt eng verknüpft, denn nur bei einer Totalsanierung ist der Bau der Wasserstadt rentabel und sinnvoll. Die Deponie muss auf jeden Fall saniert werden. In welcher Form ist jedoch noch offen.

Das Projekt muss aber kritisch beurteilt werden. In etlichen Bereichen gibt es Ungewisses und die Realisierung ist mit Risiken verbunden. Die Stadt Solothurn hat sich an den Kosten für Studien beteiligt.

Auf raumplanerischer Ebene ist die Ausgangslage unklar. Der grössere Teil der von der Wasserstadt beanspruchten Fläche ist zurzeit als Landwirtschaftsland eingezont. In der Stadt Solothurn ist zurzeit genügend Bauland eingezont, Verdichtungspotential nicht berücksichtigt. Eine Einzonung der Fläche für die Wasserstadt müsste über eine Auszonung anderorts geschehen, ob und wie dies möglich ist, ist unklar. Die Fusion Top5 ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Weiter unklar ist, ob es Schlupflöcher gibt, falls das Projekt als Vorhaben von gesellschaftlichem Interesse eingestuft wird.

Das gesamte Wasserstadt-Areal befindet sich auf der letzten zusammenhängenden Freifläche auf dem Stadtgebiet. Es grenzt an die Aare, tangiert die wertvolle Schutzzone Witi und enthält hochwertige Fruchtfolgeflächen. Die mit dem Stadtmist – einer der grössten Haushaltsmülldeponien der Schweiz – belasteten Bereiche machen nur einen Bruchteil des Areals aus. Als Naherholungs- und Freizeitgebiet und für Fauna und Flora ist das gesamte Areal von zentraler Bedeutung. Aktuell ist die Bebauung dieses wertvollen Gebietes mit der Wasserstadt der einzige Vorschlag, wie nach der Sanierung des Stadtmists mit diesem Gebiet umgegangen werden kann. Für die Sanierung des Stadtmists sind Kosten in der Höhe von 80 bis 260 Mio. zu erwarten.

Dringlichkeit

Nachdem die Motion nicht als dringlich erklärt wurde, wird hier nicht auf die Begründung der Dringlichkeit eingegangen.

Ziele

1. Es soll über einen professionellen, offenen Ideenwettbewerb ermittelt werden, welche Weiterverwendung nach der Sanierung das Areal ermöglicht. Die Vorschläge müssen nicht zwingendermassen mit einer Überbauung einhergehen. Ein Mehrwert für die Stadt soll auch ohne Wasserstadt generiert werden können. Über die Art und Weise der Sanierung sollte ein Bericht erscheinen, so dass mit konkreten Fakten gearbeitet werden kann.
   - Was ist auf dem Areal des Stadtmists als Alternative zur Wasserstadt möglich?
2. Um die Sanierungskosten mittragen zu können, ohne dass mittelfristig eine Steuererhöhung nötig sein soll, sollen Grundlagen geschaffen werden, damit alternative Einnahmequellen zum Steuersubstrat der Wasserstadt gefunden werden können. Der Blick über das oben genannte Areal soll einen Teil des Ideenwettbewerbs darstellen.
   - Wie soll sich die Stadt Solothurn auch ohne Wasserstadt politisch und räumlich entwickeln, damit trotzdem hochwertiger Siedlungsraum entsteht, welcher zu Mehreinnahmen führt? Wie kann man die Attraktivität der Stadt im nationalen Vergleich steigern?
3. Der Bau der Wasserstadt ist mit vielen Ungewissen behaftet, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dessen Bau langfristige Konsequenzen haben wird. Zukünftige Generationen sollen Hypotheken aus der Gegenwart nicht tragen müssen.
   - Wie kann man trotz kostspieliger Sanierung den Stadtmist entsorgen, ohne künftigen Generationen eine aufgeblähte und kostspielige Infrastruktur zu überlassen und ihnen mindestens die gleichen Entwicklungs- und Wachstumschancen zu ermöglichen wie heutigen?

Lösungsansatz

Über einen offenen Ideenwettbewerb sollen sich interdisziplinäre Teams frei und offen Gedanken über mögliche Verwendungen des Areals machen können. Neben einer professionellen Jury soll auch die Meinung der Bevölkerung als Teil der Beurteilung der Vorschläge dienen. Die Stadt soll einen offenen Ideenwettbewerb ausloben, mit dem Ziel, auf die oben genannten Fragestellungen Antworten zu erhalten. Die Szenarien sollen aufzeigen, dass echte und realisierbare Alternativen zur Wasserstadt die Sanierung des Stadtmists ermöglichen und langfristig für die Stadt einen vielschichtigen Mehrwert generieren im Vergleich zum Bau der Wasserstadt.

Fazit und Zusammenfassung

Die oben geschilderten Umstände und der Lösungsansatz sind im Interesse der Stadt Solothurn sinnvoll und vertretbar. Häufig eröffnen sich durch einen Perspektivenwechsel nicht entdeckte Chancen, welche einen gesamtheitlichen Mehrwert generieren können.

Antrag

Die Erfahrung zeigt, dass bereits kleine Projektwettbewerbe Kosten in der Höhe von einer Viertelmillion verursachen. Ein professioneller Ideenwettbewerb wie oben skizziert, löst höhere Kosten aus. Die Gemeindeversammlung soll über einmalige Ausgaben in der Höhe von max. 1.25 Mio. Franken abstimmen können. Dieser Betrag dient der Durchführung eines Ideenwettbewerbs wie oben geschildert und der Begleitung des Siegerteams bis zur Realisierung des besten Vorschlages.»

Stellungnahme des Gemeinderates

Am 28. Januar 2015 wurde im Kantonsrat die überparteiliche Interpellation „Stadtmistsanierung und Wasserstadt“ eingereicht und am 3. März 2015 im Regierungsrat behandelt. Am 1. September 2015 sind diese Interpellation und die regierungsrätliche Antwort im Kantonsrat diskutiert worden. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015/329 beantwortete Interpellation beinhaltet unter den Vorbemerkungen wesentliche Grundlagen für die Beantwortung der vorliegenden Motion.

Anfang Juli 2015 wurde vom Kanton kommuniziert, dass bezüglich der Sanierung der Altlasten keine Bestvariante bestimmt werden konnte, eine Totalsanierung jedoch durch konkrete Unternehmerangebote vertiefter zu prüfen sei. In Zusammenarbeit mit der Stadt wird zurzeit eine Totalunternehmersubmission ausgearbeitet. Dieses Ergebnis soll im Sommer 2016 vorliegen und als Grundlage für einen Entscheid betreffend die Sanierungsvarianten dienen. Das Areal der „Wasserstadt“ ist im kantonalen Richtplanentwurf als Zwischenergebnis eingetragen. Das betroffene Gebiet liegt zum überwiegenden Teil in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgeflächen, welche in Teilen von der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi überlagert wird. Weiter ist das Areal im ISOS verzeichnet.

Um Klarheit für die aktuelle Ortsplanungsrevision der Stadt Solothurn zu erlangen, soll anhand eines Gutachtens die raumplanungsrechtliche Zulässigkeit der „Wasserstadt“ geklärt werden, damit das planerische Ermessen der Stadt und des Kantons aufgezeigt werden können. Im Rahmen der Ortsplanung respektive in der Phase der Testplanung (2. Phase) soll konzeptionell aufgezeigt werden, wie sich eine Realisierung der Vision des Entwicklungsgebietes „Wasserstadt“ auf die stadträumlichen Struktur und die Mobilität auswirken würde.

Ein Wettbewerb, wie die Motion dies vorschlägt, macht zum heutigen Zeitpunkt keinen Sinn, da wie erwähnt im Rahmen der Ortsplanung die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Machbarkeit im Siedlungsgebiet geklärt werden. Aufgrund der zeitlichen Abhängigkeiten einer Sanierung der Altlasten (fünf bis zehn Jahre) und der Tatsache, dass die Stadt über genügend unbebautes, attraktives Bauland verfügt, welches sich mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen entwickeln lässt, stellt sich die Frage einer möglichen Nutzung des Gebietes eher in künftigen Ortsplanungsrevisionen.

Rechtliches
In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wer hier Motionär ist. Dies kann ganz sicher nicht der Vorstand des Vereins Solothurn Masterplan sein, weshalb künftig auf diese Bezeichnung im Motionstitel zu verzichten ist. Eine Motion kann nur von einer Stimmbürgerin oder einem Stimmbürger eingereicht werden. Somit handelt es sich um die Motion von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Solothurn. Erstunterzeichner ist Urs Allemann, wohnhaft in Solothurn. In formeller Hinsicht muss festgestellt werden, dass die Motionäre trotz Bezeichnung keinen klar formulierten Antrag machen. Ihre Bemerkungen unter „Antrag“ können aber so ausgelegt werden, dass sie offenbar die Stadt verpflichten möchten, einen professionellen Ideenwettbewerb zu veranstalten, um Alternativen zur Wasserstadt zu finden. Dazu möchten sie einen Kredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung von max. 1,25 Mio. Franken bewilligen. Rechtlich stellt sich die Frage, ob eine solche Motion überhaupt zulässig ist oder nicht, d.h. ob die Motion einen Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betrifft oder nicht.

Grundsätzlich kann die Gemeindeversammlung solche Kredite in ihrer Finanzkompetenz beschliessen. Im vorliegenden Fall muss jedoch klar berücksichtigt werden, dass gemäss §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat Planungsbehörde ist. Der Gemeinderat ist zuständig, Nutzungspläne zu erlassen, nicht die Gemeindeversammlung. Auch wenn die Gemeindeversammlung einen Kredit für einen Ideenwettbewerb beschliesst, kann sie damit den Gemeinderat nicht zwingen, das Ergebnis des Ideenwettbewerbs gegen seinen Willen zu realisieren. Deshalb macht es alleine schon aus diesem Grund keinen Sinn, wenn die Gemeindeversammlung von sich aus gegen den Antrag des Gemeinderates verlangt, einen solchen Ideenwettbewerb durchzuführen. Selbst wenn er durchgeführt wird, muss sich der Gemeinderat eben nicht an das Ergebnis halten. Die Motion könnte mit andern Worten also

nur dann als rechtmässig beurteilt werden, wenn klar festgestellt würde, dass damit kein verbindlicher Planungsauftrag für den Gemeinderat geschaffen wird. Andernfalls wäre sie rechtswidrig und nicht zu behandeln.

Frage 1:
- Was ist auf dem Areal des Stadtmists als Alternative zur Wasserstadt möglich?

Das Gebiet liegt – wie bereits unter Vorbemerkungen erwähnt – in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgeflächen und kann entsprechend der Zone genutzt werden.

Die Frage der Einzonung des Stadtmistgebietes in Bauland kann nicht in der laufenden Ortsplanungsrevision abschliessend geklärt werden. Dagegen spricht das Raumplanungsgesetz. Gemäss Art. 15 sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Es ist fachlich für Kanton und Stadt heute nicht möglich, einen entsprechenden Bedarf mit dem Bevölkerungswachstum zu begründen. Zudem sind gemäss gültiger planungsrechtlicher Grundlage (RPG – Revision seit 2014 in Kraft) und dem Kantonalen Richtplanentwurf Einzonungen nur möglich bei flächengleicher Auszonung.

Frage 2:
- Wie soll sich die Stadt Solothurn auch ohne Wasserstadt politisch und räumlich entwickeln, damit trotzdem hochwertiger Siedlungsraum entsteht, welcher zu Mehreinnahmen führt? Wie kann man die Attraktivität der Stadt im nationalen Vergleich steigern?

Die laufende Ortsplanungsrevision wird aufzeigen, welches Verdichtungspotenzial in den bestehenden Bauzonen vorhanden ist. Mit dem Gebiet Weitblick besteht jedoch ein grosses Potenzial, in welchem über die nächsten Jahrzehnte eine politische wie auch räumliche Entwicklung stattfinden kann (siehe Abbildung „Terminprogramm“). Im Rahmen der Ortsplanung wird die Ausnützung dieses Gebietes nochmals geprüft, um auch die städtebauliche Zielsetzung zu erreichen: Dichte und Urbanität im Weitblick Nord und Süd. Sollte sich zeigen, dass dies sinnvoll ist, kann das Gebiet Weitblick nochmals zusätzlichen Wohn- wie Arbeitsplatzbedarf zentrumsnah abdecken.

Bei einem angenommenen Bevölkerungswachstum von jährlich 1% (ca. 170 Personen) dauert es – gerechnet mit der heutigen Nutzungsdichte – rund acht Jahre, bis das Potenzial allein schon im Gebiet Weitblick ausgeschöpft ist (zum Vergleich: Der Kanton rechnet mit einem Bevölkerungswachstum von 0.6 %, die Wachstumsrate der letzten 20 Jahre lag bei rund 0.5 %).

Im Entwicklungskonzept (verabschiedet vom Gemeinderat am 18. August 2015, Seite 63), wurde ebenfalls aufgezeigt, dass das Gebiet Weitblick Multiplikatoreffekt hat und einen wesentlichen Beitrag leistet für künftige Steuereinnahmen: „In den Überlegungen zum volkwirtschaftlichen Nutzen wird hauptsächlich auf den Multiplikatoreffekt hingewiesen, welchen das Entwicklungsprojekt Weitblick in vielen Bereichen auslösen kann. Einerseits werden in der Realisierungsphase direkte und indirekte Bauinvestitionen in der Grösse von 650-700 Mio. ausgelöst. In der Betriebsphase nach Beendung ergeben sich für Bund, Kanton und Gemeinden wiederkehrende Erträge von rund 12 Mio./Jahr bei den nat. Personen und ca. 6 Mio./Jahr bei den jur. Personen. Und es kann mit 3 Mio. jährlichem Auftragsvolumen für Unterhalt von Immobilien und Infrastruktur gerechnet werden. Insbesondere sei jedoch bei der Ansiedlung von Betrieben darauf zu achten, dass primär solche mit einer hohen Wertschöpfung zum Zuge kommen. Nur dann ergäben sich auch auf Dauer befriedigende wiederkehrende Erträge und dies würde dann den volkswirtschaftlichen Nutzen steigernden Multiplikatorprozess auslösen. Von diesem Nutzen können auch angrenzende Gemeinden profitieren.“

Frage 3:
- Wie kann man trotz kostspieliger Sanierung den Stadtmist entsorgen, ohne künftigen Generationen eine aufgeblähte und kostspielige Infrastruktur zu überlassen und ihnen mindestens die gleichen Entwicklungs- und Wachstumschancen zu ermöglichen wie heutigen?

Es sind bereits einige Abklärungen erfolgt und mit der Totalunternehmersubmission wird nochmals vertieft geklärt, ob eine Totalsanierung machbar ist. Kanton und Stadt streben an, die Deponien

nachhaltig zu sanieren, damit die künftige Generation nicht mit einer kostspieligen Infrastruktur belastet wird.

Die Entwicklungs- und Wachstumschancen für die Stadt bleiben aus unserer Sicht erhalten. Je nach Ergebnis des Expertengutachtens und den künftigen raumplanerischen Rahmenbedingungen und bei ausgeschöpften Möglichkeiten einer Innenverdichtung kann sich das Gebiet Spitelfeld als mögliches Entwicklungsgebiet abzeichnen (siehe Abbildung 1 der Interpellationsantwort).

Fazit
Ein von den Motionären geforderter Ideenwettbewerb für eine mögliche Verwendung des Areals ist im heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Erst müssen die verschiedenen Abklärungen vollumfänglich gemacht werden und die entsprechenden Ergebnisse vorliegen.

Die Tatsachen, dass das Gebiet erst nach einer Teil- oder Totalsanierung anderweitig genutzt werden kann (Zeithorizont von zehn bis 15 Jahren), und dass die Stadt über genug Landreserven verfügt (Interpellationsantwort Punkt 3.1.3), sprechen ebenfalls gegen einen Ideenwettbewerb.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Motion nicht erheblich zu erklären.